



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juli 2020

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	30. 6. 2020	Gesetz zur Einfügung des Europabezuges in die Landesverfassung	644
2006	30. 6. 2020	Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften	644
210	23. 6. 2020	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem eID-Karte-Gesetz	649
2120 2122 2124 2128 820	30. 6. 2020	Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen	650
221	3. 7. 2020	Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung NRW	655
223	30. 6. 2020	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersatzschulen	659
2251	23. 6. 2020	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	665
763	5. 6. 2020	Satzung der Provinzial Rheinland Holding Ein Unternehmen der Sparkassen	665
7834	30. 6. 2020	Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GiftTierG NRW)	669
80	30. 6. 2020	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen in Nordrhein-Westfalen (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG NRW)	672
	30. 6. 2020	Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 – 2. NHHG 2020)	678
	30. 6. 2020	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 2020/2021	678

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

100

**Gesetz
zur Einfügung des Europabezuges
in die Landesverfassung**

Vom 30. Juni 2020

**Artikel 1
Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NW. S. 127), die zuletzt geändert worden ist durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Deutschland“ die Wörter „und damit Teil der Europäischen Union“ angefügt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Nordrhein-Westfalen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge
und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2020 S. 644

2006

**Gesetz
zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 30. Juni 2020

**Artikel 1
Änderung des E-Government-Gesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 5a Serviceportal.NRW und Fachportale“
 - b) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 16a Offen zugängliche Daten – Open Data“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort „Gemeinden“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 bis 6 werden wie folgt gefasst:
„(3) Das Gesetz gilt nicht für
 1. die in § 2 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bereiche und
 2. Krankenhäuser, Stiftungen, Beliehene und ländergemeinsame Einrichtungen und Behörden.
 (4) § 2 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 10 bleiben unberührt.
 (5) Für die Tätigkeit der staatlichen Kunsthochschulen sowie des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auch für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gelten.
 (6) Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegt diesem Gesetz nur, soweit nicht seine institutionelle Unabhängigkeit oder die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beeinträchtigt werden.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Ar-

tikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) geändert worden ist“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ein“ die Wörter „dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Behörde eröffnet“ durch die Wörter „Behörden des Landes und Gemeinden und Gemeindeverbände eröffnen“ und die Wörter „3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Wörter „14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325)“ durch die Wörter „5 Absatz 18 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970)“ durch die Wörter „3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und die Wörter „128 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Wörter „1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „IT-Dienstanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der gemeinsame IT-Diensteanbieter im Sinne des Absatz 3 Satz 2 darf die Stammdaten auch an Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.2008 (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 Änd-Beschl. 2012/419/EU vom 11.7.2012 (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131), übermitteln, sofern

1. die betroffene Person hierzu im Einzelfall ihre Einwilligung erteilt,
2. der Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Stammdaten zur Identitätsfeststellung und zur Erfüllung dieser Dienste benötigt,
3. dieser dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unterliegt und
4. dem gemeinsamen IT-Diensteanbieter keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen.

(5) Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter Anwesenheit im Sinne des § 18a des Personalausweisgesetzes können zur behördenübergreifenden Nutzung auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter übertragen werden, der die Aufgabe in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit wahrnimmt.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Elektronische Verwaltungsverfahren

Die Behörde soll spätestens bis zum 1. Januar 2021 die Durchführung ihrer Verwaltungsverfahren mit

Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen auf elektronischem Weg anbieten. § 3a Absatz 2 und Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 87a der Abgabenordnung bleiben unberührt.“

5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Serviceportal.NRW und Fachportale

(1) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium stellt das Serviceportal.NRW als ein Verwaltungsportal für das Land Nordrhein-Westfalen bereit. Die Behörden des Landes können das Serviceportal.NRW nutzen, um ihre Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) elektronisch anzubieten und ihre Aufgaben nach diesem Gesetz zu erfüllen. Andere Verwaltungsportale des Landes sind mit dem Serviceportal.NRW zu verknüpfen.

(2) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerien können neben dem Serviceportal.NRW weitere elektronische, über allgemein zugängliche Netze aufrufbare Verwaltungsportale errichten und betreiben, die die landesweite, elektronische Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Sinne des § 5, die im engen sachlichen Zusammenhang mit ihrer jeweiligen Zuständigkeit stehen, ermöglichen (Fachportale). Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident und die Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Digitalisierung zuständigen Ministerium in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung und Nutzung des jeweiligen Fachportals insbesondere hinsichtlich Betrieb und Pflege sowie Verarbeitung personenbezogener Daten näher zu bestimmen. Wird die Durchführung von Verwaltungsleistungen geregelt, die von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden vollzogen werden, sind vor Erlass die kommunalen Spitzenverbände anzuhören. Wird die Durchführung von Verwaltungsleistungen geregelt, die in den Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums fallen, bedarf es dessen Zustimmung.“

6. In § 7 werden die Wörter „spätestens bis zum 1. Januar 2019“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „spätestens ab dem 1. Januar 2018“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder des Verfahrens beteiligten“ durch die Wörter „am Verfahren beteiligten betroffenen Person“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung elektronisch erklärt werden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

8. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Behörden des Landes, die die elektronische Akte gemeinsam mit der elektronischen Laufmappe einführen, sollen spätestens ab dem 1. Januar 2024 ihre Akten elektronisch führen. Das für Inneres zuständige Ministerium und die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen sollen spätestens ab dem 1. Januar 2024 ihre Akten elektronisch führen. Die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, die staatlichen Hochschulen, das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen, die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, die staatlichen Schulämter sowie die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung sollen spätes-

tens ab dem 31. Dezember 2025 ihre Akten elektronisch führen.“

- b) Der neue Satz 6 wird aufgehoben.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „, der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und der staatlichen Hochschulen“ eingefügt und die Angabe „1. Januar 2031“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vor“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Angabe „4“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.
10. In § 13 Nummer 4 werden nach dem Wort „gestatten“ die Wörter „, einschließlich der Möglichkeit, den Inhalt der Akten abzurufen“ eingefügt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landes“ die Wörter „, Hochschulen in der Trägerschaft des Landes“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
12. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

**„§ 16a
Offen zugängliche Daten – Open Data**

(1) Die Behörden des Landes stellen elektronische Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung. Auch Kommunen können diese Daten zur Verfügung stellen.

(2) Absatz 1 gilt für Daten, die

1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen- oder Listenform oder Datenbanken, und

2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen.

(3) Abweichend von Absatz 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn

1. zu den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht insbesondere gemäß der §§ 6 bis 9 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung besteht,

2. ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,

3. Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter entgegenstehen oder

4. die Daten bereits von Dritten als offene Daten im Sinne des § 16a zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Bereitstellung der Daten nach dieser Vorschrift und die Aktualisierung von bereits veröffentlichten Datensätzen erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen.

(5) Der Abruf der Daten muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung ohne verpflichtende Registrierung und ohne Begründung ermöglicht werden.

(6) Die Daten werden mit Metadaten und grundsätzlich maschinenlesbar und möglichst offen im

Sinne des § 16 zur Verfügung gestellt. Die Metadaten werden über das Metadatenportal für offene Daten des Landes Nordrhein-Westfalen Open.NRW zugänglich gemacht, welches durch das für Digitalisierung zuständige Ministerium bereitgestellt wird.

(7) Die Behörden des Landes sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.

(8) Die Behörden des Landes sollen die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten im Sinne des Absatzes 1 bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen gemäß § 12, bei Abschluss von vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen zur Datenverarbeitung berücksichtigen.

(9) Die Landesregierung richtet eine zentrale Stelle zur Beratung der Ressorts zu Fragen der Bereitstellung von offenen Daten ein.“

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Besteht eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, kann die für die Veröffentlichung zuständige Stelle verlangen, dass das Veröffentlichungsersuchen ihr in einer bestimmten Form vorgelegt wird. Wird die Pflicht nach Satz 1 ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe erfüllt, ist die zuständige Stelle auch befugt, eine bestimmte Form für eine Vorlage des Veröffentlichungsersuchens auf elektronischem Wege vorzugeben. Es muss sich jeweils um gängige und standardisierte Dateiformate handeln.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, die Wörter „Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496)“ werden durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), die Angabe „19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)“ durch die Angabe „18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759)“ und die Angabe „13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307)“ durch die Angabe „5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)“ ersetzt.

14. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Nordrhein-Westfalen“ durch das Wort „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

15. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die Koordinierung der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Onlinezugangsgesetz ergeben,“

b) In der Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Digitalisierung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und den Ministerien durch Rechtsverordnung

1. die öffentlichen Stellen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes sowie die behördenübergreifende Bereitstellung und den Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 bis 5,

1a. die Ausgestaltung und Nutzung von Serviceportal.NRW nach § 5a Absatz 1 insbesondere hinsichtlich

a) Betrieb und Pflege sowie

b) Verarbeitung personenbezogener Daten,

2. die Ausgestaltung des elektronischen Rechnungverkehrs nach § 7a insbesondere hinsichtlich
- der Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere auf die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form und
 - von Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge im Sinne des § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
3. die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten nach §§ 16 und 16a insbesondere hinsichtlich
- der Nutzung der Daten und Ausgestaltung der Metadaten nach §§ 16 und 16a sowie
 - der Einrichtung, Ausgestaltung und Aufgaben der Beratungsstelle nach § 16a Absatz 9,
4. die Ausgestaltung der Umsetzung von IT-Standards für den Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung nach § 20 insbesondere hinsichtlich
- der zu verwendenden Datenmodelle und
 - der Anforderungen an die Übermittlung und
5. die Durchführung von informationstechnischen Aufgaben nach § 24 näher zu bestimmen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Informationstechnik“ durch das Wort „Digitalisierung“ ersetzt.
 - In Nummer 10 wird die Angabe „10-“ durch die Angabe „10.“ ersetzt.
17. § 24 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 werden die Angabe „Leistungsabnahme VO IT.NRW“ durch die Angabe „LeistungsabnahmeVO IT.NRW“, die Angabe „GV.NRW S. 700“ durch die Angabe „GV.NRW S. 700“ und die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juni 2014 (GV.NRW S. 376) geändert worden ist,“ durch die Wörter „,in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. die d-NRW AöR für Digitalisierungsaufgaben der Landesverwaltung, insbesondere mit kommunalem Bezug.“
18. In § 25 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Juli 2024“ ersetzt.
19. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „,3 und 8“ ersetzt.
 - Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:
„(4) § 16a gilt für Daten, die nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erhoben werden. Für Daten, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erhoben wurden, gilt § 16a nur, soweit diese Daten nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben

der Behörden nach § 16a Absatz 1 Satz 1 verwendet werden.

(5) Die Behörden des Landes stellen die Daten nach § 16a spätestens 24 Monate nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] vollständig bereit. Ist die Bereitstellung der Daten innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so sind die notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu schaffen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6, nach der Angabe „1. Januar 2020“ werden die Wörter „und zum 31. Oktober 2021“ eingefügt und das Wort „Gesetzes“ wird durch das Wort „Gesetz“ ersetzt.

- d) Folgende Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres] über die Erfahrungen durch die Bereitstellung der Daten nach § 16a.

(8) Für die Tätigkeit des Landesrechnungshofs des Landes Nordrhein-Westfalen, der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, der staatlichen Kunsthochschulen, des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen, der Universitätsklinik, der Sozialversicherungsträger und der Versorgungswerke gelten § 3 Absatz 1 bis 3, §§ 5, 7, 14 und 15 ab dem 1. Januar 2023, sofern sie auf die jeweilige Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 anwendbar sind. Für die Tätigkeit der Schulen gelten die Verpflichtungen aus diesem Gesetz spätestens ab dem 31. Dezember 2025.

(9) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2024 über die Kostenfolgen, die sich für die Gemeinden und Gemeindeverbände aus diesem Gesetz ergeben.“

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. März 2017 (GV.NRW.S. 382) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 bis 5“ ersetzt und das Wort „(Servicekonto.NRW-Verordnung)“ wird angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Identifikationsdienst“ durch das Wort „Nutzerkonto“ ersetzt und nach dem Wort „zum“ werden die Wörter „einmaligen oder dauerhaften“ eingefügt.

- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Servicekonto.NRW ein Nutzerkonto sowie eine Anwendung zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument,“.

- c) In Nummer 3 werden das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ und die Wörter „Infrastrukturkomponenten und Identifikationsdienste“ durch das Wort „Servicekonto.NRW“ ersetzt.

- d) In Nummer 5 werden die Wörter „bestehenden Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „dauerhaften Nutzerkontos“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Identifikationsdienst“ durch das Wort „Servicekonto.NRW“ ersetzt, nach der Angabe „Satz 1“ werden die Wörter „und Absatz 4“ sowie nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „sowie die medienbruchfreie Übernahme von Formularaten aus einem elektronischen Ausweisdokument nach § 3 Absatz 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government – Teil 1 Vertrauensniveaus und Mechanismen – in der Version 1.1 vom 31. Oktober 2016“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung von Mindestanforderungen an technische Spezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (ABl. L 235 vom 9.9.2015, S. 7)“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Servicekonto“ durch das Wort „Nutzerkonto“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden das Wort „Servicekonto“ durch das Wort „Nutzerkonto“ und das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die Übermittlung der Stammdaten an Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 3 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen bedarf in jedem Einzelfall der Einwilligung der betroffenen Person.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW als Infrastrukturkomponente und Anwendung“ ersetzt, nach dem Wort „Verwaltungsverfahren“ die Wörter „sowie zur medienbruchfreien Übernahme von Formularaten aus einem elektronischen Ausweisdokument“ eingefügt und das Wort „Informationstechnik“ durch das Wort „Digitalisierung“ und das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Servicekonto.NRW kann von allen Behörden im Sinne des § 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen genutzt werden.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Servicekonto.NRW kann auch von Anbietern von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse genutzt werden, sofern
1. die betroffene Person im Einzelfall ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt,
 2. der Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Stammdaten zur Identitätsfeststellung und zur Erfüllung dieser Dienste benötigt,
 3. dieser dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments
- und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unterliegt und
4. dem IT-Diensteanbieter keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen.
- Datenschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“
- d) Absatz 3 wird Absatz 4 und das Wort „Diensteanbieter“ wird durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt und nach dem Wort „Identität“ werden die Wörter „und zur medienbruchfreien Übernahme von Formularaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter Anwesenden nach § 3 Absatz 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Zuständige Stelle im Sinne des § 7 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) ist das für Digitalisierung zuständige Ministerium.“
5. In § 5 wird das Wort „Identifizierungsdienstes“ durch das Wort „Identifizierungsdienstes“ ersetzt und nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ werden die Wörter „, einer Identifizierung gegenüber Dritten nach § 3 Absatz 4 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der medienbruchfreien Übernahme von Formularaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter Anwesenden nach § 3 Absatz 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt und die Wörter „erheben und“ werden gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „gegebener und notifizierter Identifikationsdienst“ durch die Wörter „gegebenes und notifiziertes Identifikationssystem“ und die Wörter „diesem Identifikationsdienst“ durch die Wörter „dem Identifikationsmittel des Identifikationssystems“ ersetzt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ und das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „angegeben“ durch das Wort „angeben“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ und die Wörter „den Identifikationsdienst“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ und das Wort „Diensteanbieters“ durch das Wort „IT-Diensteanbieters“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Identifikationsdienstes“ durch die Wörter „von Servicekonto.NRW“ ersetzt.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ und die Wörter „das Berechtigungszertifikat“ durch die Wörter „die Berechtigungszertifikate“ ersetzt sowie nach dem Wort „Aufenthaltsgesetzes“ die Wörter „sowie für das Vor-Ort-Auslesen nach § 18a des Personalausweisgesetzes und § 78 des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Diensteanbieter“ durch das Wort „IT-Diensteanbieter“ ersetzt.
- f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Bei der Nutzung von Servicekonto.NRW durch einen Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.“

8. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Errichtungsgesetzes
d-NRW AöR

Das Errichtungsgesetz d-NRW AöR vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 862), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „, jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres,“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. Dem § 8 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bis zur Bestellung eines neuen Verwaltungsrates werden die Aufgaben durch den bisherigen Verwaltungsrat weiter wahrgenommen.“
3. § 18 wird aufgehoben.
4. § 19 wird § 18.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

– GV. NRW. 2020 S. 644

210

Verordnung
über Zuständigkeiten
nach dem eID-Karte-Gesetz

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) sind die Personalausweis- und Passbehörden für Deutsche als örtliche Ordnungsbehörden gemäß § 48 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft. Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 30.11.2025 über die Erfahrung mit dem Verwaltungsverfahren betreffend die eID-Karte.

Düsseldorf, 23. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

– GV. NRW. 2020 S. 649

2120
2122
2124
2128
820

**Gesetz
zur Errichtung der Pflegekammer
Nordrhein-Westfalen**

Vom 30. Juni 2020

2122

**Artikel 1
Änderung des Heilberufsgesetzes**

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„III. Abschnitt

Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte“.

- b) Die Angaben zum IV. Abschnitt werden wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt
Weiterbildung der Pflegefachpersonen**

§ 54 Allgemeines

§ 55 Führen von Weiterbildungsbezeichnungen

§ 56 Widerruf und Rücknahme

§ 57 Zulassung der Weiterbildungsstätten“.

- c) Die Angabe zu § 115 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

**„VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 115 Errichtung der Pflegekammer

§ 116 Satzungen der Pflegekammer und erste Konstituierung der Kammerversammlung

§ 117 Besondere Melde- und Auskunftspflichten

§ 118 Wahl zur ersten Kammerversammlung

§ 119 Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide der Pflegekammer

§ 120 Übergangsvorschriften zu Weiterbildungen in den Pflegeberufen

§ 121 Inkrafttreten“.

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (Pflegefachpersonen)

die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“.

- b) Die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Apotheker“ die Wörter „oder in praktischen Pflegeausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz vom

17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) oder dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Pflegekammer kann darüber hinaus weiteren Personen, wie Pflegehilfs- und -assistenzpersonen, den freiwilligen Beitritt ermöglichen, damit diese ebenfalls die Informations- und Unterstützungsangebote der Kammer in Anspruch nehmen können. Diese unterliegen nicht dem Kammerrecht. Die Einzelheiten regelt die Pflegekammer durch Satzung.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ werden die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Zusatzbezeichnungen“ die Wörter „beziehungsweise Weiterbildungsbezeichnung im Sinne von

§ 55“ und nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „beziehungsweise Tätigkeitsfeld“ eingefügt.

- b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „35“ die Angabe „oder § 55“ eingefügt.

5. In § 5a Absatz 1 werden nach den Wörtern „Behörden nach § 1“ die Wörter „beziehungsweise §§ 5 und 6“ und nach dem Wort „Berufserlaubnis“ die Wörter „beziehungsweise Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“ eingefügt.

6. Dem § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 werden die Wörter „ die Pflegekammer prüft vor der Schaffung zunächst, ob ein entsprechender Bedarf besteht,“ angefügt.

7. In § 6 a Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schaffen“ die Wörter „, die Pflegekammer kann solche Einrichtungen bei Bedarf schaffen“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ethik“ die Wörter „, mindestens je eine Pflegefachperson aus der Alten- und der (Kinder-)Krankenpflege auf Vorschlag der Pflegekammer“ eingefügt.

- b) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Psychotherapeutenkammer“ die Wörter „und die Pflegekammer“ eingefügt.

9. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, der Pflegekammer durch Verordnung Aufgaben der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zu übertragen. Die Pflegekammer ist vorher anzuhören. In der Verordnung ist zu bestimmen, wie die Pflegekammer die übertragenen Aufgaben sachgerecht erledigen soll und wer die aus der Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten trägt. Der zuständige Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags ist ebenfalls anzuhören.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) 2 000 Angehörige der Pflegekammer,“.

- b) Die bisherigen Buchstaben c bis e werden die Buchstaben d bis f.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Mitglieder der Kammerversammlung der Pflegefachpersonen sind von den Kammerangehörigen ihrer jeweiligen Tätigkeitsfelder in getrennten Wahlgängen zu wählen. Gehören Kammerangehörige mehreren Tätigkeitsfeldern an, so haben sie innerhalb der von der Kammer gesetz-

ten Frist zu erklären, in welcher Gruppe das Stimmrecht ausgeübt werden soll.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
11. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „10“ die Wörter „und zur Pflegekammer von mindestens 40“ eingefügt.
12. § 24 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Dem Vorstand der Pflegekammer gehören mindestens zwei in der Altenpflege beschäftigte Mitglieder an, weiterhin sollen nach Möglichkeit Beschäftigte der Tätigkeitsfelder der ambulanten und stationären Pflege ausgewogen vertreten sein. Im Vorstand der Pflegekammer soll der Frauenanteil den prozentualen Frauenanteil der Pflegefachpersonen in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln, er muss aber mindestens bei 50 Prozent liegen.“
13. In § 30 Nummer 3 wird nach dem Wort „Ärzte“ das Wort „, Pflegefachpersonen“ eingefügt.
14. § 32 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. der Ausübung des Berufs in einer stationären Pflegeeinrichtung oder in einem ambulanten Pflegedienst, die der pflegerischen Versorgung dienen,“.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 14 werden die Nummern 4 bis 15.
- c) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und nach dem Wort „ärztlicher,“ wird das Wort „pflegerischer,“ eingefügt.
- d) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden die Nummern 17 bis 19.
15. Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„III. Abschnitt
Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte,
Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologischen
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen
und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und
Tierärzte“.**

16. In § 33 Satz 1 werden nach dem Wort „Kammerangehörige“ die Wörter „gemäß § 1 Nummer 1 und 2, 4 bis 6“ eingefügt.
17. Der IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt
Weiterbildung der Pflegefachpersonen**

**§ 54
Allgemeines**

(1) Die Weiterbildung der in § 1 Nummer 3 genannten Kammerangehörigen erfolgt ab dem 1. Januar 2024 nach den Bestimmungen dieses Abschnitts und nach der durch die Pflegekammer zu erlassenden Weiterbildungsordnung. Diese Weiterbildungsordnung regelt auch das Nähere zu den personellen und sachlichen Anforderungen an die Weiterbildungsstätten.

(2) Die Übergangsbestimmungen des § 120 bleiben unberührt.

**§ 55
Führen von Weiterbildungsbezeichnungen**

(1) Die Weiterbildungsbezeichnung kann neben einer Berufsbezeichnung geführt werden. Mehrere Weiterbildungsbezeichnungen dürfen nebeneinander geführt werden.

(2) Wer eine Weiterbildungsbezeichnung in einem in der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer bestimmten Weiterbildungsbereich führen will, bedarf der Anerkennung. Die Anerkennung ist bei der Pflegekammer zu beantragen. Diese entscheidet auf-

grund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse darzulegen sind. § 39 Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene Weiterbildung wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes oder des Kenntnisstandes nachgewiesen wurde. Das Nähere regelt das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung. Im Ausland begonnene Weiterbildungen können auf Weiterbildungen der Pflegekammer angerechnet werden.

(4) Dienstleistungserbringer führen in der Regel in Abweichung von § 3 Absatz 4 die Weiterbildungsbezeichnung des Niederlassungsmitgliedstaates. Die Weiterbildungsbezeichnung wird dabei in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Niederlassungsmitgliedstaats geführt, und zwar so, dass keine Verwechslung mit der Weiterbildungsbezeichnung der Pflegekammer möglich ist.

(5) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Nordrhein-Westfalen geführt werden. Bereits begonnene Weiterbildungen sollen auf Weiterbildungen der Pflegekammer angerechnet werden.

§ 56

Widerruf und Rücknahme

(1) Die Berechtigung zum Führen von Weiterbildungsbezeichnungen besteht nicht, wenn die Voraussetzungen einer Rücknahme oder eines Widerrufs der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung vorliegen. Die Anerkennung kann auch zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 57

Zulassung der Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird an von der Pflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätten oder an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen durchgeführt. Die Weiterbildungsordnung kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

(2) Die Zulassung wird auf Antrag erteilt, wenn die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig. Näheres regelt die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer.“

18. In § 64 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Psychotherapeutenkammer“ die Wörter „und für die Pflegekammer je“ eingefügt.

19. In § 70 Satz 2 werden nach dem Wort „Psychotherapeutenkammer“ die Wörter „oder der Pflegekammer“ eingefügt.

20. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird ein Punkt und folgender Satz 2 angefügt:

„Die Pflegekammer wird abweichend von Satz 1 an den Kosten erst ab dem Tag nach der Bekanntmachung einer Berufsordnung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 31 Absatz 3 in Verbindung mit § 23 Absatz 3 beteiligt.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

21. Nach § 114 wird folgender VII. Abschnitt eingefügt:

**„VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 115
Errichtung der Pflegekammer**

(1) Die Pflegekammer wird spätestens 40 Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet.

(2) Das für Pflege zuständige Ministerium bestellt zum Errichtungsdatum aus dem Kreis der in § 1 Nummer 3 genannten Berufsangehörigen, die in Nordrhein-Westfalen ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, einen Ausschuss zur Errichtung der Pflegekammer (Errichtungsausschuss). Dieser besteht aus mindestens 15 und höchstens 20 Mitgliedern. Im Errichtungsausschuss müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen und mindestens sieben Mitglieder dem beruflichen Tätigkeitsfeld stationäre oder ambulante Altenpflege zuzuordnen sein. Für die Mitglieder sind Ersatzmitglieder in gleicher Anzahl zu bestellen. Vorschläge der in Nordrhein-Westfalen bestehenden Berufs- und Fachverbände der Pflegeberufe sowie der Gewerkschaften sind zu berücksichtigen, der Trägervielfalt ist Rechnung zu tragen.

(3) Der Errichtungsausschuss nimmt bis zum ersten Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung deren Aufgaben und Befugnisse wahr, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Pflegekammer erforderlich ist. Er hat die Rechtsstellung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechtsaufsicht des für Pflege zuständigen Ministeriums. Mit dem ersten Zusammentritt der gewählten Kammerversammlung wird der Errichtungsausschuss aufgelöst, seine Rechte und Pflichten gehen gleichzeitig auf die Pflegekammer über.

(4) Der Errichtungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, diese, sowie zwei weitere aus der Mitte des Errichtungsausschusses zu wählende Personen, nehmen als vorläufiger Vorstand bis zur Wahl der Mitglieder des Vorstands durch die Kammerversammlung die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands wahr, soweit dies im Rahmen der Errichtung der Pflegekammer erforderlich ist. Mindestens zwei Mitglieder des vorläufigen Vorstandes sind dem beruflichen Tätigkeitsfeld stationäre oder ambulante Altenpflege zuzuordnen.

(5) Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied vertreten den Errichtungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

(6) Der Errichtungsausschuss ermittelt die in § 1 Nummer 3 genannten Berufsangehörigen, die Mitglieder der Pflegekammer werden. Die Berufsangehörigen haben dem Errichtungsausschuss folgende Angaben und Unterlagen zu übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Dienst- und Privatanschrift sowie, sofern vorhanden, Emailadresse und Telefonnummer,
6. Berufsbezeichnung nach § 1 Nummer 3 und berufliches Tätigkeitsfeld, in welchem sie ihren Beruf ausüben, und
7. Nachweis der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung.

**§ 116
Satzungen der Pflegekammer und erste Konstituierung der Kammerversammlung**

(1) Die Wahl zur ersten Kammerversammlung hat in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Ministerium so rechtzeitig zu erfolgen, dass diese bis zum 1.

April 2022 erstmals zusammentreten kann. Das für Pflege zuständige Ministerium gibt den Termin des ersten Zusammentretens im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.

(2) Die Pflegekammer hat die erforderlichen Satzungen spätestens bis zum 1. September 2022 zu erlassen. Ihre Weiterbildungsordnung ist abweichend hiervon zum 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

**§ 117
Besondere Melde- und Auskunftspflichten**

(1) In Ergänzung zu § 5 unterstützen die Krankenhäuser und die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, in denen Pflegefachpersonen tätig sind, den Errichtungsausschuss und die Pflegekammer auf Anforderung bei der Ermittlung der Berufsangehörigen nach § 1 Nummer 3 durch Übermittlung der in § 115 Absatz 6 Nummer 1 bis 6 genannten Angaben zu den bei ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Berufsangehörigen. Sie informieren die Berufsangehörigen über die übermittelten Daten und deren Empfänger. Der Errichtungsausschuss, und nach dessen Auflösung die Pflegekammer, bestimmt die Einzelheiten der Übermittlung, § 58 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Zwangsgeld bis zu 50 000 Euro gegen die Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung festgesetzt werden kann. Diese Regelungen treten am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium und die übrigen Landeskammern unterstützen den Errichtungsausschuss und den vorläufigen Vorstand fachlich und organisatorisch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Der Errichtungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch externe Sachverständige hinzuziehen.

**§ 118
Wahl zur ersten Kammerversammlung**

(1) Bei der Wahl zur ersten Kammerversammlung der Pflegekammer sind abweichend von § 13 Absatz 1 alle bis zehn Wochen vor dem Wahltag von dem Errichtungsausschuss registrierten Berufsangehörigen gemäß § 1 Nummer 3 wahlberechtigt. Für je 1 500 der Wahlberechtigten ist in jedem Wahlkreis ein Mitglied der ersten Kammerversammlung zu wählen, § 15 Absatz 2 Buchstabe c findet insoweit keine Anwendung. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens 40 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen.

(2) Die Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern vom 20. September 2013 (GV. NRW. S. 577) findet keine Anwendung für die Wahl zur ersten Kammerversammlung. Das für Pflege zuständige Ministerium wird in Anwendung von § 18 ermächtigt, nach Anhörung des Errichtungsausschusses die Einzelheiten durch eine Konstituierungswahlordnung zu regeln.

**§ 119
Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide der Pflegekammer**

Vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen einen Beitragsbescheid der Pflegekammer bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 120
Übergangsvorschriften zu Weiterbildungen in den Pflegeberufen**

Die vor dem 1. Januar 2024 von den unteren Gesundheitsbehörden und Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen an Berufsangehörige nach § 1 Nummer 3 ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe, dass die in diesem Gesetz und in der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer bestimmten Bezeichnungen zu führen sind. Berufsangehörige nach § 1 Num-

mer 3, die sich am 1. Januar 2024 in einer vor diesem Zeitpunkt begonnenen Weiterbildung befinden, führen diese nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) in seiner am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung fort. Die Durchführung der Prüfung und die Anerkennung erfolgen gemäß §§ 54 bis 57 in der Zuständigkeit der Pflegekammer. Diese kann zur Vermeidung von unbilligen Härten weitere Übergangsregelungen treffen.

§ 121 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

2120

Artikel 2 Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Gesundheitsfachberufegesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten“ die Wörter „sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger (Pflegefachpersonen)“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „dort ausgeübt“ durch die Wörter „in einem oder mehreren Mitgliedstaaten ausgeübt“ und die Wörter „dort nicht“ durch die Wörter „dort jeweils nicht“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor den Spiegelstrichen werden nach dem Wort „können“ die Wörter „nach diesem Gesetz“ eingefügt.
 - b) Die Spiegelstriche 1, 4 und 5 werden gestrichen.

2122

Artikel 3 Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Nummern 25 und 26 werden aufgehoben.
 - bbb) Die Nummern 27 bis 29 werden die Nummern 25 bis 27.
 - ccc) Nummer 30 wird Nummer 28 und der Punkt am Ende wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „status“ die Wörter „, soweit in § 7 nichts anderes geregelt ist“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(VwVfG NRW)“ durch die Wörter „in der Fassung der“ ersetzt und werden die Wörter „der Neufassung“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Prüfung abgelegt“ durch die Wörter „Berufserlaubnis erteilt“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Wurde die Berufserlaubnis in einem anderen Bundesland erteilt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausstellung eines Certificate of current professional status nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „status“ die Wörter „, soweit in § 7 nichts anderes geregelt ist“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wurde die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem anderen Bundesland erteilt, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Ausstellung eines Certificate of current professional status nach § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt und die Wörter „für Anträge ab dem 1. September 2016“ gestrichen.

3. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Behörde zur Beurteilung, ob Antragstellende über die für die Ausübung des Berufs der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

4. Der bisherige § 7 wird § 8.

2124

Artikel 4 Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Widerruf erfolgt im Fall des Buchstaben a durch die Kreise und kreisfreien Städte beziehungsweise durch die Bezirksregierungen, im Fall des Buchstaben b durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen.“

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „; mit dem Zeugnis wird die Erlaubnis zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung verliehen“ gestrichen.

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Bezirksregierung“ wird durch die Wörter „Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Durch die Bezirksregierungen vor dem 1. Januar 2023 erteilte Zulassungen gelten bis zum Widerruf durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen fort.“

4. In § 6 werden die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte überwachen“ durch die Wörter „Pflegekammer Nordrhein-Westfalen überwacht“ ersetzt und die Wörter „auf ihre Kosten“ gestrichen.
5. § 7 wird aufgehoben.
6. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.**

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kraft“ die Wörter „und am 31. Dezember 2027 außer Kraft“ eingefügt.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

2124

**Artikel 5
Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe**

Die Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904), die durch Verordnung vom 12. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirksregierung“ die Wörter „oder von der Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Kreis oder die kreisfreie Stadt als zuständige Behörde“ durch die Wörter „Die Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 19 Absatz 1 und 2 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Nordrhein-Westfalen geführt werden.“
4. § 22 wird aufgehoben.
5. In § 25 Satz 1 werden die Wörter „der Kreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „die Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
6. § 28 wird aufgehoben.
7. In § 31 Satz 1 werden die Wörter „der Kreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „die Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
8. § 34 wird aufgehoben.
9. In § 37 Satz 1 werden die Wörter „der Kreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „die Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
10. In § 43 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch die Wörter „Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
11. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 44
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Veröffentlichung der Anlagen“.**

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kraft“ die Wörter „und am 31. Dezember 2027 außer Kraft“ eingefügt.

2124

**Artikel 6
Änderung der Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft**

Die Weiterbildungsverordnung Hygienefachkraft vom 28. September 2012 (GV. NRW. S. 461), die durch Verordnung vom 14. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1200) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und werden nach dem Wort „Bezirksregierung“ die Wörter „oder von der Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Plegekammer Nordrhein-Westfalen,“ .
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Plegekammer Nordrhein-Westfalen bestellt die Mitglieder nach Absatz 1 sowie deren Vertretung. Die Bestellung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und ihrer Vertreter erfolgt auf Vorschlag der Leitung der Weiterbildungsstätte.“
3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Staatlichen Regionaldirektion und“ gestrichen.
4. In § 22 Satz 1 werden die Wörter „der Kreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „die Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
5. § 27 Absatz 3 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.
6. In § 28 wird das Wort „Bezirksregierung“ durch die Wörter „Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
7. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 2 werden die Wörter „Das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie“ durch die Wörter „Die Plegekammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben worden sind, dürfen in Nordrhein-Westfalen geführt werden.“
8. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
9. In § 31 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

820

**Artikel 7
Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes**

Das Wohn- und Teilhabegesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe r wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe s wird angefügt:

„s) der Plegekammer Nordrhein-Westfalen,“

2. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „und die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Spitzenverbände“ die Wörter „sowie der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

2128

Artikel 8
Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 15 Absatz 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. zwei von der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“.
2. Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 7 bis 10.

820

Artikel 9
Änderung des Alten- und Pflegegesetzes
Nordrhein-Westfalen

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen und“ eingefügt.
2. In § 19 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „und der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

820

Artikel 10
Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen
und nach § 8a SGB XI

§ 30 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2018 (GV. NRW. S. 593) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:
„10. der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“
2. Die bisherigen Nummern 10 bis 12 werden die Nummern 11 bis 13.

2120

Artikel 11
Änderung des Gesetzes über den öffentlichen
Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen

In § 26 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2013

(GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Apotheker,“ die Wörter „der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen,“ eingefügt.

Artikel 12
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a, Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Nummer 2 Buchstabe a sowie die Artikel 7 bis 11 treten am 1. Mai 2022 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 1, 3 und Nummer 4 Buchstabe b, Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nummer 3 und 4, Artikel 4, Artikel 5 Nummer 1, 2 und Nummer 4 bis 11 sowie Artikel 6 Nummer 1, 2, 4 bis 6, 7 Buchstabe b, Nummer 8 und 9 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Isabel P f e i f f e r - P o e n s e n

– GV. NRW. 2020 S. 650

221

Verordnung zur Änderung der
Studienplatzvergabeverordnung NRW

Vom 3. Juli 2020

Auf Grund

- des § 11 Absatz 1 bis 5 sowie des § 4 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und in Verbindung mit den Artikeln 12 und 18 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Anlage zu GV. NRW. S. 830)

sowie

- des § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage zu GV. NRW. S. 710) und in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830)

verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung NRW vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 25. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge.“
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 27. August 2020 und für die folgenden“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. September 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. August im DoSV freizugeben.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt gefasst:

„Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester in der Zeit vom 23. Januar bis zum 21. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 in der Zeit vom 28. August 2020 bis zum 26. September 2020 und für die folgenden Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach den folgenden Regeln:“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 am 27. September 2020 und für die folgenden“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 vom 3. Oktober 2020 bis 20. Oktober 2020 und für die folgenden“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erklärung der Teilnahme kann für das Sommersemester in der Zeit vom 25. Februar bis 27. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 2. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester in der Zeit vom 25. August bis 27. August abgegeben werden (Ausschlussfristen).“
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis 20.

Oktober 2020 und für die folgenden“ ersetzt.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester 2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 25. Juli 2020, andernfalls bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester 2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 31. Juli 2020, andernfalls bis zum 26. August 2020 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 21. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 erst nach dem 31. Juli 2020 feststehen, können bis zum 26. August 2020 nachgereicht werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu den folgenden Wintersemestern erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 21. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach Ablauf der für sie geltenden Bewerbungsfrist, aber bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 vor dem 21. August 2020 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester vor dem 16. Juli eingetreten ist.“

- b) Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. für das Wintersemester bis zum 21. Juli, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 26. August 2020.“

3. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester ab dem 19. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 ab dem 24. September 2020 und für die folgenden Wintersemester ab dem 19. August erteilt.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „im Anschluss an die jeweilige Einschreibefrist“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 1 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Wörter „2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester“ eingefügt.
6. In § 12 Absatz 1 Satz 10 wird die Angabe „1Bewerberinnen“ durch das Wort „Bewerberinnen“ ersetzt.
7. In § 21 Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „6“ die Wörter „des Staatsvertrags“ eingefügt.
8. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „und für das“ durch die Wörter „, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Dauer“ die Wörter „jeweils einzeln oder in Kombination“ eingefügt.
9. Dem § 23 wird folgender Absatz 12 angefügt:
- „(12) Abweichend von Absatz 3 können bei Masterstudiengängen in begründeten Einzelfällen auf Antrag der Hochschule Bewerbungsfristen nach Maßgabe der Anlage 9 festgelegt werden. Voraussetzung ist, dass der Masterstudiengang international ausgerichtet und als Studiengang in ein Exzellenzcluster der Exzellenzstrategie einbezogen ist sowie ein erhebliches wissenschaftspolitisches Interesse des Landes besteht sowie keine schwerwiegenden schutzwürdigen Interessen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber entgegenstehen.“
10. Dem § 24 wird folgender Satz angefügt:
- „Zum Wintersemester 2020/2021 findet § 24 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 der Vergabeverordnung NRW mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, dass die fachpraktische Ausbildung spätestens am 31. Oktober abgeschlossen sein wird.“
11. § 25 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Hochschulen geben die Ranglisten im DoSV für das Sommersemester bis spätestens 15. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 bis spätestens zum 20. September 2020 und für die folgenden Wintersemester bis spätestens 15. August frei.“
12. § 27 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester 2020/2021 zum 24. September 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).“
13. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
14. Die Anlage 9 aus dem Anhang dieser Verordnung wird angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Mai 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2020

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Anlage 9

Festsetzung der Bewerbungsfrist in besonderen Fällen (zu § 23 Absatz 12)

Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Economic Research (M. Sc.) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gilt abweichend von § 23 Absatz 3 der Studienplatzvergabeverordnung NRW hinsichtlich der Bewerbungsfristen für das Wintersemester 2020/2021 Folgendes:

1. Der Zulassungsantrag für das Wintersemester 2020/2021 muss bis zum 15. Juli 2020 eingegangen sein (Ausschlussfrist).
2. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht im Sinne der Nummer 1 gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. Juli 2020 berücksichtigt werden (Ausschlussfrist); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 erst nach dem 15. Juni 2020 feststehen, können bis zum 21. Juli 2020 nachgereicht werden (Ausschlussfrist).

223

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersatzschulen

Vom 30. Juni 2020

Auf Grund des § 104 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Schule und Bildung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ersatzschulen vom 5. März 2007 (GV. NRW. S. 130), die zuletzt durch Verordnung vom 31. März 2014 (GV. NRW. S. 249) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Schulträger“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „allen“ durch die Wörter „den nach Absatz 3“ ersetzt und nach dem Wort „erforderlichen“ werden die Wörter „Angaben und“ eingefügt.“
- b) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 SchulG“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW“ ersetzt.
 - bbb) Nach Buchstabe c werden die folgenden Buchstaben d und e eingefügt:

„d) bei Grund- und Hauptschulen nach § 101 Absatz 4 Alternative 1 des Schulgesetzes NRW ein Konzept zur Begründung des besonderen pädagogischen Interesses,

e) bei Schulen eigener Art nach § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW eine Darlegung der angestrebten Reformpädagogik und der damit verbundenen Abweichungen von den in § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bezeichneten Vorschriften.“
 - ccc) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe f und wie folgt gefasst:

„f) die geplante Größe, Gliederung und Organisationsform sowie den Bildungsgang,“
 - ddd) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) bei Sekundarschulen einen Nachweis der nach § 17a Absatz 2 des Schulgesetzes NRW notwendigen Kooperation mit mindestens einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg,“
 - eee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe h.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde für den Schulträger, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigten Personen, sowie für Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer ein aktuelles Führungszeugnis gemäß § 31 des Bundeszentralregistergesetzes oder einen den §§ 30 und 31 des Bundeszentralregistergesetzes

vergleichbaren Nachweis des ausländischen Heimat- oder Aufenthaltsstaates, bei Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ein Europäisches Führungszeugnis nach § 30b des Bundeszentralregistergesetzes fordern.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis der Ersatzschule“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Bescheid über die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis der Ersatzschule sind die in § 1 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a, b und h aufgeführten Bestandteile des Antrags aufzunehmen. Für § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b gilt dies nur, wenn und soweit der Lehrplan der Ersatzschule von dem vergleichbarer öffentlicher Schulen abweicht oder ein solcher für vergleichbare öffentliche Schulen nicht besteht. Im Fall der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses nach § 101 Absatz 4 Alternative 1 des Schulgesetzes NRW sind in den Genehmigungsbescheid die für die Feststellung des besonderen pädagogischen Interesses tragenden Elemente des pädagogischen Konzepts nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d aufzunehmen. Wird eine Ersatzschule nach § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW als Ersatzschule eigener Art genehmigt, sind in den Genehmigungsbescheid die Abweichungen von den in § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bezeichneten Vorschriften aufzunehmen. Die in § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d und e bezeichneten Antragsunterlagen sind jeweils Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Genehmigung nach § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW und die Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses nach § 101 Absatz 4 Alternative 1 des Schulgesetzes NRW bedürfen der Zustimmung durch das für Schule zuständige Ministerium (interner Zustimmungsvorbehalt).“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Bescheid nach Absatz 1 kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonderen Fällen, wenn eine vergleichbare öffentliche Schule nicht vorhanden ist oder auf Antrag des Schulträgers bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse Schulformzuordnungen und -festlegungen treffen. Für Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW) gilt in den Klassen 1 bis 4 die Schulform Grundschule und in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gesamtschule als vergleichbare Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist. Der Sekundarstufe I der Gesamtschule werden dabei fiktiv alle Klassen der Waldorfschule zugeordnet, die bis einschließlich der Jahrgangsstufe zu durchlaufen sind, an deren Ende der mittlere Schulabschluss gemäß § 12 des Schulgesetzes NRW steht.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulträger hat Veränderungen der in Absatz 1 genannten Festlegungen, der Erhebung von Schulgeld, die Hinzunahme eines oder mehrerer sonderpädagogischer Förderschwerpunkte und wesentliche Änderungen der räumlichen Unterbringung der Ersatzschule der oberen Schulaufsichtsbehörde mindestens sechs Monate vorher schriftlich unter Angabe der in § 1 jeweils geforderten Angaben und Unterlagen anzuzeigen.“

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Träger“ durch das Wort „Schulträger“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „angezeigte“ die Wörter „Veränderung oder die angezeigte“ eingefügt.
 - dd) Satz 6 wird aufgehoben.
3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3 Trägerwechsel

Beim Trägerwechsel richtet sich das Erlöschen der Genehmigung oder ihr Übergang auf den neuen Schulträger nach § 104 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes NRW. § 1 Absatz 1 sowie Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 5 Buchstabe a, c und d gelten entsprechend. Einem zulässigen Trägerwechsel stimmt die obere Schulaufsichtsbehörde innerhalb von längstens drei Monaten nach Eingang der vollständigen, eine schriftliche Einverständniserklärung des bisherigen Schulträgers einschließenden Unterlagen zu und teilt dem Antragsteller den Zeitpunkt des Übergangs auf den neuen Schulträger mit. Andernfalls teilt die obere Schulaufsichtsbehörde dem Antragsteller gemäß § 104 Absatz 5 Satz 2 des Schulgesetzes NRW den Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung mit.“

- 4. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Beim Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schülers ist die Ersatzschule der öffentlichen Schule gleichgestellt. Nach § 101 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW werden auch die von vorläufig erlaubten Ersatzschulen ausgestellten Zeugnisse beim Schulwechsel anerkannt.“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Schulen im Sinne des § 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- 5. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden durch die folgenden §§ 5 bis 11 ersetzt:

„§ 5 Genehmigung der Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern, von Leiterinnen und Leitern sowie von stellvertretenden Leiterinnen und Leitern

(1) Die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Leiterin oder Leiter, stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter sowie Lehrerin oder Lehrer an der Ersatzschule nach § 102 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW erteilt auf Antrag des Schulträgers die obere Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung und des vorgelegten Arbeitsvertrages. Die persönliche Eignung ist nicht gegeben, wenn schwerwiegende Tatsachen einer erzieherischen Tätigkeit an der Ersatzschule entgegenstehen.

(2) Einem nach § 102 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes NRW angezeigten Unterrichtseinsatz widerspricht die obere Schulaufsichtsbehörde, wenn dieser unzulässig ist, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, andernfalls gilt der Unterrichtseinsatz ab dessen Beginn, frühestens jedoch ab Eingang der Anzeige bei der oberen Schulaufsichtsbehörde als genehmigt. Der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers erfolgt durch das Feststellungsverfahren nach § 7. Abweichend hiervon erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde die Genehmigung der Tätigkeit von Waldorfklassenlehrerinnen und Waldorfklassenlehrern und für die Erteilung von Fächern, die im entsprechenden öffentlichen Schulsystem (§ 2 Absatz 2) nicht unterrichtet werden, auf Antrag des Schulträgers nach Maßgabe des § 9.

(3) Die fachliche Eignung für Schulleiterinnen und Schulleiter einer Ersatzschule setzt den Nachweis der Eignung gemäß § 61 Absatz 5 und 6 des Schulgesetzes

NRW sowie den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Erfahrung im Umfang der in der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 461) in der jeweils geltenden Fassung für Schulleiterinnen und Schulleiter vorgesehenen Dienstzeiten nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung voraus. Für den Nachweis der für die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter einer Schule erforderlichen Eignung ist Voraussetzung, dass die Lehrerin oder der Lehrer über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügt, die im öffentlichen Schuldienst für die Ernennung zur stellvertretenden Schulleiterin oder zum stellvertretenden Schulleiter nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 der Laufbahnverordnung verlangt werden. Der oberen Schulaufsichtsbehörde ist überdies für Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen ein Leistungsbericht des Schulträgers vorzulegen. Dieser muss zu folgenden Kompetenzfeldern Aussagen enthalten:

1. Zusammenarbeit,
2. Organisation und Verwaltung,
3. Beratung,
4. Personalführung und -entwicklung.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter muss der Leistungsbericht darüber hinaus Aussagen zu der Eignung nach § 61 Absatz 5 und 6 des Schulgesetzes NRW enthalten.

(4) Der Nachweis einer gleichwertigen Leitungsbefähigung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter kann überdies durch das Feststellungsverfahren nach § 8 erfolgen. Abweichend hiervon ist die Eignung von Waldorfklassenlehrerinnen und Waldorfklassenlehrern für die Leitung einer Waldorfschule oder einer Waldorfförderschule durch den Schulträger nach § 10 nachzuweisen.

(5) Ist an einer genehmigten Ersatzschule die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters vorübergehend vakant und eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter nicht vorhanden, überträgt der Schulträger einer Lehrerin oder einem Lehrer, deren oder dessen Unterrichtseinsatz nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist, die vorläufige Wahrnehmung der Leitungsaufgaben und zeigt dies der oberen Schulaufsichtsbehörde an. Diese widerspricht einer unzulässigen Vakanzvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige, andernfalls gilt die Vakanzvertretung ab Vertretungsbeginn, frühestens jedoch ab Eingang der Anzeige bei der oberen Schulaufsichtsbehörde als genehmigt. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Im Übrigen kann eine angezeigte Vakanzvertretung untersagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 im Zeitpunkt der Anzeige nicht vorlagen oder später weggefallen sind. § 102 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW gilt entsprechend.

(6) Der Schulträger legt der oberen Schulaufsichtsbehörde vor der Erteilung der Genehmigung nach § 102 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes NRW oder mit der Anzeige nach § 102 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes NRW für die Lehrerinnen und Lehrer sowie vor der Genehmigung für die Schulleiterinnen und Schulleiter oder für die stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleiter nach § 102 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes NRW die Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 sowie für Planstelleninhaberverträge oder Planstelleninhaberverträge ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vor. Der Vorlage eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses bedarf es nicht, wenn der unterbrechungsfreie Übergang einer Beamtin oder eines Beamten aus dem öffentlichen Schuldienst in ein Planstelleninhaberverhältnis erfolgt und ein solches bereits vorliegt.

(7) Der Schulträger unterrichtet die obere Schulaufsichtsbehörde unverzüglich über Tatsachen, die

1. nach § 102 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW für die Rücknahme einer Genehmigung oder für die

Untersagung einer Tätigkeit nach Absatz 1 und 2 oder einer Vakanzvertretung nach Absatz 5 oder

2. für die Rücknahme oder den Widerruf einer befristeten Unterrichtsgenehmigung nach § 6 von Bedeutung sein können.

(8) Wechselt eine Lehrerin oder ein Lehrer, eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter oder eine Schulleiterin oder ein Schulleiter zu einer anderen Ersatzschule, zeigt dies deren Träger der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde an. Er fügt der Anzeige die Genehmigung der bisherigen Tätigkeit nach § 102 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes NRW oder die Anzeige des bisherigen Unterrichtseinsatzes der Lehrerin oder des Lehrers nach § 102 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes NRW bei.

(9) Beim Wechsel einer Lehrerin oder eines Lehrers, einer stellvertretenden Schulleiterin oder eines stellvertretenden Schulleiters oder einer Schulleiterin oder eines Schulleiters zu einem anderen Schulträger fügt dieser der Anzeige nach Absatz 8 ein neu erteiltes erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes hinzu. Darüber hinaus holt die obere Schulaufsichtsbehörde zur Feststellung, ob die persönliche Eignung weiterhin gegeben ist, bei den bislang zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörden Auskünfte darüber ein, ob dort Tatsachen im Sinne des Absatzes 7 bekannt sind.

§ 6

Befristete Genehmigung der Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde erteilt auf Antrag des Schulträgers eine befristete Unterrichtsgenehmigung, wenn und soweit

1. dies nach näherer Maßgabe der §§ 7 und 9 zum Erwerb der notwendigen Unterrichtspraxis dient oder
2. aufgrund der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers an einer vergleichbaren öffentlichen Schule lediglich eine befristete Tätigkeit möglich wäre.

(2) Bei der Unterrichtspraxis zählen die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in vollem Umfang. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte aber mit mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit sind entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen.

(3) Die befristete Unterrichtsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verbunden werden.

§ 7

Feststellung der Eignung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der dem Schulträger obliegende Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nach § 102 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW ist in einem Feststellungsverfahren zu erbringen. Der Schulträger beantragt unter Vorlage der Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde die Durchführung des Feststellungsverfahrens. Diese entscheidet über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Verfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Zum Feststellungsverfahren wird zugelassen, wer

1.
 - a) gemäß § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung einen Studienabschluss in einem gemäß § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes in Verbindung mit der Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016

(GV. NRW. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung akkreditierten Studiengang für ein Lehramt der angestrebten Schulform und das angestrebte Fach erworben hat,

- b) eine Prüfung bestanden hat, die gemäß § 14 des Lehrerausbildungsgesetzes als gleichwertig geeignet für den Zugang zum Vorbereitungsdienst in einem der angestrebten Schulform entsprechenden Lehramt anerkannt worden ist, oder
 - c) in einem Fach (Unterrichtsfach, berufliche Fachrichtung oder Lernbereich) der jeweiligen Schulform und Schulstufe einen Hochschulabschluss an einer Hochschule, Kunst- und Musikhochschule, der Deutschen Sporthochschule Köln oder als Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule erworben hat, der auf einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens sieben Semestern beruht,
2. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt, und
 3. auf der Grundlage eines Hochschulabschlusses nach Nummer 1 eine mindestens 18-monatige Unterrichtspraxis besitzt
 - a) an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach, in dem das Feststellungsverfahren durchgeführt werden soll oder
 - b) im Bereich der Sonderpädagogik am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung nach § 20 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem das Feststellungsverfahren durchgeführt werden soll.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss einer mindestens einjährigen, auf die besonderen pädagogischen Zielsetzungen der jeweiligen Schule ausgerichteten theoretisch-schulpraktischen Ausbildung in einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung beträgt die Unterrichtspraxis nach Absatz 2 Nummer 3 mindestens zwölf Monate.
- (4) Für eine Tätigkeit im Rahmen sonderpädagogischer Förderung wird zum Feststellungsverfahren auch zugelassen, wer
1. eine nicht auf die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung bezogene Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerausbildungsgesetz und
 2. eine sonderpädagogische Zusatzausbildung mit einem Mindestumfang von 60 Semesterwochenstunden nachweist.
- (5) Zum Feststellungsverfahren wird ferner zugelassen, wer
1.
 - a) eine andere, wissenschaftlich und pädagogisch gleichwertig qualifizierende Ausbildung durchlaufen oder
 - b) durch eigene wissenschaftliche oder künstlerische Studien gleichwertige Leistungen erbracht hat,
 2. eine dieser Qualifikation im Wesentlichen entsprechende außerschulische Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten und
 3. mindestens zwei Jahre Unterrichtspraxis entsprechend der künftig auszuübenden Tätigkeit besitzt
 - a) an einer Schule der angestrebten Schulform in dem Fach, in dem das Feststellungsverfahren durchgeführt werden soll, oder
 - b) am angestrebten Ort sonderpädagogischer Förderung nach § 20 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW in dem Fach und in Verbindung mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt, in dem das Feststellungsverfahren durchgeführt werden soll.

(6) Zum Feststellungsverfahren wird nicht zugelassen, wer bereits

1. eine für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzte Prüfung oder
2. eine Staatsprüfung für ein Lehramt während des Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung

endgültig nicht bestanden hat.

(7) Die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erteilte befristete Unterrichtsgenehmigung ist mit der Auflage zu versehen, dass die Unterrichtspraxis von einer durch den Schulträger möglichst im Einvernehmen bestimmten erfahrenen Lehrkraft, deren Unterrichtstätigkeit nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder unbefristet genehmigt worden ist, im Umfang von

1. für die Lehrkräfte nach Absatz 2 durchschnittlich mindestens drei Wochenstunden begleitet wird,
2. für die Lehrkräfte nach Absatz 5 durchschnittlich mindestens fünf Wochenstunden begleitet wird.

Abweichend ist die Begleitung nach Nummer 1 im Umfang von durchschnittlich mindestens eineinhalb Wochenstunden sicherzustellen, wenn die zum Feststellungsverfahren nach Absatz 2 zugelassene Lehrkraft eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausübt. Die Begleitung nach Nummer 2 im Umfang von durchschnittlich mindestens drei Wochenstunden ist sicherzustellen, wenn die zum Feststellungsverfahren nach Absatz 5 zugelassene Lehrkraft eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausübt.

Eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung nach § 9 reicht für die Begleitung nicht aus, Abweichendes gilt nach § 9 Absatz 4.

(8) Nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers wird das Feststellungsverfahren von der oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Dieses soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden. Hierzu erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde eine befristete Unterrichtsgenehmigung für einen Zeitraum von sechs Monaten. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine als Zugang zum Vorbereitungsdienst zugelassene Prüfung abgelegt haben, stützt sich das Feststellungsverfahren auf

1. eine schriftliche Arbeit und eine unterrichtspraktische Prüfung je Fach, im Rahmen sonderpädagogischer Förderung je Fach in Verbindung mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und
2. ein Kolloquium von etwa 45 Minuten Dauer.

Die Bestimmungen der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung sind auf die schriftliche Arbeit, die unterrichtspraktische Prüfung und das Kolloquium sinngemäß anzuwenden.

In allen übrigen Fällen findet über die Anforderungen des Satzes 4 hinaus im Rahmen des Feststellungsverfahrens eine mündliche Prüfung von mindestens 60 Minuten Dauer statt. Dabei umfassen die Aufgabenstellungen insbesondere bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Themen. Die mündliche Prüfung ist unter Berücksichtigung der Vorbildung und der bisherigen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers an den inhaltlichen Anforderungen des jeweiligen Faches und des jeweiligen sonderpädagogischen Förderschwerpunkts auszurichten.

(9) Das Feststellungsverfahren ist unter Berücksichtigung der besonderen organisatorischen Gliederung der Ersatzschule an den Anforderungen für das Lehramt auszurichten, das der Schulform und den Aufgaben sonderpädagogischer Förderung zuzuordnen ist, innerhalb der die Lehrerin oder der Lehrer tätig werden soll. Der jeweilige Schulform- oder Förderschwerpunkt ist dabei zu berücksichtigen.

(10) Die Entscheidung, ob die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers für das Lehramt durch gleichwertige freie Leistungen

nachgewiesen wurde, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie stellt als Ergebnis der Prüfung fest, ob die Lehrerin oder der Lehrer Leistungen erbracht hat, die den Anforderungen des betreffenden Lehramts in allen Teilen der Prüfung im Wert gleichkommen. Eine Gleichwertigkeit der Leistung ist dann nicht gegeben, wenn die Qualifikation der Lehrerin oder des Lehrers eindeutig hinter den Anforderungen an die Kompetenzen und Standards zurücksteht, die für den öffentlichen Schuldienst nach § 26 der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vorausgesetzt werden. Stellt die obere Schulaufsichtsbehörde als Ergebnis der Prüfung fest, dass eine Gleichwertigkeit der Leistungen nicht gegeben ist, führt sie auf Antrag des Schulträgers innerhalb von sechs Monaten eine einmalige Wiederholungsprüfung durch. Die befristete Unterrichtsgenehmigung der Lehrerin oder des Lehrers nach Absatz 8 wird zu diesem Zweck um maximal sechs weitere Monate verlängert. Der erfolgreiche Abschluss des Feststellungsverfahrens führt nicht zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung.

§ 8

Feststellung der Eignung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleiter

(1) Der dem Schulträger obliegende Nachweis, dass die Lehrerin oder der Lehrer über die nach § 61 Absatz 5 und 6 des Schulgesetzes NRW erforderliche Eignung als Schulleiterin oder Schulleiter einer Schule verfügt, kann auch durch gleichwertige freie Leistungen nach § 102 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes NRW in einem Feststellungsverfahren erbracht werden. Der Schulträger beantragt unter Vorlage der Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 sowie eines Leistungsberichts, der die Eignung zur Bewerberin oder des Bewerbers nach Maßgabe des § 61 Absatz 5 und 6 des Schulgesetzes NRW sowie § 5 Absatz 3 Satz 3, 4 und 5 darlegt, bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde die Durchführung des Feststellungsverfahrens Schulleitung. Diese entscheidet über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Verfahren nach Maßgabe des Absatzes 2 und über die Schulleitungseignung nach Maßgabe der Absätze 3 und 4.

(2) Zum Feststellungsverfahren nach Absatz 1 werden Lehrerinnen und Lehrer zugelassen, wenn

1. ihre Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigt oder genehmigt worden ist und ihre Befähigung die Anforderungen des § 61 Absatz 5 des Schulgesetzes NRW erfüllt oder ihnen gleichwertig ist,
2. sie aufgrund einer nach § 102 des Schulgesetzes NRW angezeigten oder genehmigten Tätigkeit über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügen, die im öffentlichen Schuldienst für die Ernennung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorausgesetzt werden, und
3. sie eine Schulleitungsqualifizierung bezogen auf die in § 61 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW genannten Eignungsvoraussetzungen in Form
 - a) einer Weiterbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 104 Stunden Dauer an einer Weiterbildungseinrichtung oder
 - b) eines mindestens zweisemestrigen, auf Führung und Management ausgerichteten Zusatzstudiums an einer Hochschule absolviert haben.

Die Schulleitungsqualifizierung hat Inhalte aus den Bereichen schulinterne und -externe Kommunikation und Kooperation, Personalmanagement, Gestaltung und Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht sowie Recht und Verwaltung und sowohl theoretische Kenntnisse als auch praktische Übung zu vermitteln.

Für die Anrechnung von Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung auf die nach Satz 1 Nummer 2 vorausgesetzte Unterrichtspraxis gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Entscheidung, ob die Lehrerin oder der Lehrer über die nach § 61 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW erforderliche Eignung für die Leitung einer Schule verfügt, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde auf Grundlage der nach Absatz 1 und 2 vom Schulträger vorzulegenden schriftlichen Unterlagen.

(4) Eine Gleichwertigkeit der Eignung für die Leitung einer Schule ist nicht gegeben, wenn die Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers eindeutig hinter der nach § 61 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW für die Leitung einer vergleichbaren öffentlichen Schule erforderlichen Eignung zurücksteht. Der erfolgreiche Abschluss des Feststellungsverfahrens nach Absatz 1 ersetzt nicht das im öffentlichen Schuldienst für eine Bewerbung um das Amt der Schulleitung vorausgesetzte Eignungsfeststellungsverfahren.

(5) Für den Nachweis der für die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter einer Schule erforderlichen Eignung durch gleichwertige freie Leistungen ist Voraussetzung, dass die Lehrerin oder der Lehrer über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügt, die im öffentlichen Schuldienst für die Ernennung zur stellvertretenden Schulleiterin oder zum stellvertretenden Schulleiter nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 Laufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden. Der oberen Schulaufsichtsbehörde ist überdies ein Leistungsbericht der Schulleitung vorzulegen. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9

Unterrichtsgenehmigung für Lehrerinnen und Lehrer an Waldorfschulen und Waldorfförderschulen (§ 100 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW)

(1) Der Schulträger kann bei der oberen Schulaufsichtsbehörde unbeschadet des § 7 unter Vorlage der Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 die Genehmigung nach § 102 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8 beantragen.

(2) Voraussetzung für die Unterrichtsgenehmigung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer ist der Nachweis

1. einer waldorfeigenen Zusatzausbildung und
 - a) eines den fachlichen Anforderungen gemäß § 10 des Lehrerausbildungsgesetzes in Verbindung mit der Lehramtszugangsverordnung entsprechenden Studienabschlusses in einem akkreditierten Studiengang oder
 - b) einer gemäß § 14 des Lehrerausbildungsgesetzes als gleichwertig für den Zugang zum Vorbereitungsdienst anerkannten Prüfung,
2. eines Fachstudiums, das mit einer Hochschulabschlussprüfung oder einem Ersten Staatsexamen abgeschlossen worden ist, und eines Master of Arts in Pädagogik in einem akkreditierten waldorfspezifischen Studiengang an einer Hochschule oder
3. der allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen zur Zulassung zu einem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigenden Vorbildung und einer mindestens fünfjährigen grundständigen Ausbildung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an waldorfeigenen Ausbildungsinstituten.

Die Ausbildung nach Nummer 3 erfolgt mit einem Mindeststundenumfang von 300 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System. 170 Leistungspunkte entfallen auf die Ausbildung am waldorfeigenen Ausbildungsinstitut, 130 Leistungspunkte entfallen auf die Ausbildung an der Schule. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Die Ausbildung beinhaltet die Bereiche Persönlichkeitsbildung im Umfang von 60 Leistungspunkten, Pädagogik im Umfang von 60 Leistungspunkten, Fachbereiche des Hauptunterrichts im Umfang von 90 Leistungspunkten (Muttersprachlicher Unterricht, Mathematikunterricht und Sachunterricht im Umfang von je 30 Leistungspunkten), Fachunterricht in einem oder zwei weiteren Fächern

(Eurythmie, Fremdsprachen, Gartenbau, Handarbeit, Handwerk/Bildende Kunst, Musik, Audiopädie, Natur und Umweltpädagogik, oder Fachbereich Sonderpädagogik/Heilpädagogik) im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten sowie Initiativprojekte im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten. Die Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die zwei Hausarbeiten im Umfang von 8 und 20 Leistungspunkten einschließt.

(3) Für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfförderschulen ist das Fach Heil-/ Sonderpädagogik als Wahlfach anstelle des oder der zwei weiteren Unterrichtsfächer verpflichtend.

(4) Auf Antrag des Schulträgers erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen eine zunächst auf zwei Jahre befristete Unterrichtsgenehmigung zum Erwerb praktischer Unterrichtserfahrung sowohl in den Klassen 1 bis 4 als auch in den Klassen 5 bis 8. Die Unterrichtsgenehmigung ist mit der Auflage zu versehen, dass die Unterrichtspraxis von einer durch den Schulträger möglichst im Einvernehmen bestimmten erfahrenen Lehrkraft im Umfang von durchschnittlich mindestens drei Wochenstunden begleitet wird. Abweichend von Satz 2 ist die Begleitung im Umfang von durchschnittlich mindestens eineinhalb Wochenstunden sicherzustellen, wenn eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird. Die erfahrene Lehrkraft muss über eine Lehramtsbefähigung oder eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung nach § 7 oder § 9 Absatz 1 verfügen.

(5) In dem Zeitraum nach Absatz 4 stellt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage von zwei Hospitationen und einem anschließenden Kolloquium fest, ob eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung als Klassenlehrerin oder als Klassenlehrer an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen erteilt werden kann. Sie wird erteilt, wenn die Lehrerin oder der Lehrer geeignet ist, die Anforderungen an den von ihr oder ihm zu erteilenden Unterricht an Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8 zu erfüllen. Diese Anforderungen werden dann nicht erfüllt, wenn die Leistungen der Lehrerin oder des Lehrers nicht geeignet sind, den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung zu vermitteln und sie in einer Weise zu fördern, dass sie in der Regel einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss erreichen können. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, führt die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag des Schulträgers innerhalb von sechs Monaten eine einmalige Wiederholungsprüfung durch. Die befristete Unterrichtsgenehmigung der Lehrerin oder des Lehrers wird zu diesem Zweck um maximal sechs weitere Monate verlängert.

(6) Die Genehmigung berechtigt nur zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen oder an Waldorfförderschulen in den Klassen 1 bis 8

1. im Hauptunterricht und im Fachunterricht in dem oder den zwei gewählten weiteren Unterrichtsfächern oder
2. bei Nachweis der Eignung nach Absatz 2 Nummer 1 in den Fächern und dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt oder den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten, in denen die Hochschulabschlussprüfung abgelegt wurde.

Die Genehmigung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfförderschulen berechtigt auch zur Wahrnehmung von Aufgaben sonderpädagogischer Förderung in den Klassen 1 bis 8 an allgemeinen Waldorfschulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens.

(7) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Schulträgers ferner eine Unterrichtsgenehmigung gemäß § 102 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW für Lehrerinnen und Lehrer erteilen, die Unterricht in Fächern erteilen, die im entsprechenden öffentlichen Schulsystem nicht unterrichtet werden. Die Unterrichtsgenehmigung setzt voraus, dass die Lehrerin

oder der Lehrer eine mindestens zweijährige, auf die besonderen pädagogischen Zielsetzungen der jeweiligen Schule ausgerichtete theoretisch-schulpraktische Ausbildung in einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat.

(8) Für Lehrerinnen und Lehrer, die Unterricht ab Klasse 9 in Waldorfschulen oder Waldorfförderschulen erteilen, gilt § 7 dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass für den Unterricht ab Klasse 9 die Anforderungen den Lehramtsbefähigungen für die entsprechenden Schulstufen, für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt oder die entsprechenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkte öffentlicher Schulen gleichwertig sein müssen. Die Schulform- und -stufenzuordnung richten sich nach § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3.

(9) Die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für Lehrerinnen und Lehrer nach Absatz 8 ist ausgeschlossen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer

1. eine für den Zugang zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzte Prüfung oder
2. eine Staatsprüfung für ein Lehramt während des Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung endgültig nicht bestanden hat oder
3. ein Feststellungsverfahren nach § 7 abschließend zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Leistungen der Lehrerin oder des Lehrers nicht gleichwertig sind.

(10) Für den Wechsel einer Lehrerin oder eines Lehrers mit einer Unterrichtsgenehmigung nach § 9 an einer Waldorfschule oder einer Waldorfförderschule zu einer anderen Waldorfschule oder einer anderen Waldorfförderschule gilt § 5 Absatz 8 entsprechend.

(11) Für den Wechsel einer Lehrerin oder eines Lehrers mit einer Unterrichtsgenehmigung nach § 9 an einer Waldorfschule oder einer Waldorfförderschule zu einem anderen Schulträger gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

§ 10 Schulleitung an Waldorfschulen und Waldorfförderschulen

(1) Die Leitung einer Waldorfschule oder Waldorfförderschule, kann eine Lehrerin oder ein Lehrer nach Maßgabe der § 5 oder § 8 ausüben. Darüber hinaus können auch Waldorfförderlehrerinnen und Waldorfförderlehrer im Sinne von § 9 Absatz 1 ein solches Schulleitungsamt unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 ausüben, wenn dem Schulleitungsamt der jeweiligen Waldorfschule oder Waldorfförderschule stets mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer mit Lehramtsbefähigung oder unbefristeter Unterrichtsgenehmigung nach § 7 angehört.

(2) Die Genehmigung erteilt auf Antrag des Schulträgers die obere Schulaufsichtsbehörde. Mit dem Antrag ist ein Leistungsbericht, der die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers nach Maßgabe des § 61 Absatz 6 des Schulgesetzes NRW sowie § 5 Absatz 3 Satz 3, 4 und 5 darlegt, sowie die Unterlagen nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 a, c und d vorzulegen.

(3) Die fachliche und persönliche Eignung von Waldorfförderlehrerinnen und Waldorfförderlehrern zur Schulleiterin oder zum Schulleiter setzt voraus, dass

1. eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung erteilt wurde,
2. die Person über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügt, die im öffentlichen Schuldienst nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung für die Ernennung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter vorausgesetzt werden, und
3. sie bezogen auf die in § 61 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Schulgesetzes NRW genannten Fähigkeiten eine Qualifizierung in Form

a) einer Weiterbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 104 Stunden Dauer an einer Weiterbildungseinrichtung oder

b) eines mindestens zweisemestrigen, auf Führung und Management ausgerichteten Zusatzstudiums an einer Hochschule absolviert hat.

(4) Für den Nachweis der für die stellvertretende Leitung einer Waldorfschule oder Waldorfförderschule erforderlichen Eignung ist Voraussetzung, dass die Lehrerin oder der Lehrer oder die Waldorfförderlehrerin oder der Waldorfförderlehrer über eine einschlägige berufliche Erfahrung im Umfang der Dienstzeiten verfügt, die im öffentlichen Schuldienst für die Ernennung zur stellvertretenden Schulleiterin oder zum stellvertretenden Schulleiter nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 der Laufbahnverordnung vorausgesetzt werden. Darüber hinaus ist ein Leistungsbericht entsprechend § 5 Absatz 3 Satz 3 und 4 vorzulegen.

(5) Ist an einer Waldorfschule oder einer Waldorfförderschule die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters vorübergehend vakant und eine stellvertretende Schulleiterin oder ein stellvertretender Schulleiter nicht vorhanden, überträgt der Schulträger einer Lehrerin oder einem Lehrer aus dem Schulleitungsamt mit Lehramtsbefähigung oder unbefristeter Unterrichtsgenehmigung nach § 7 oder einem Waldorfförderlehrer oder einer Waldorfförderlehrerin im Sinne von § 9 Absatz 1 mit unbefristeter Unterrichtsgenehmigung die vorläufige Wahrnehmung der Leitungsaufgaben. Er zeigt dies der oberen Schulaufsichtsbehörde an. Diese widerspricht einer unzulässigen Vakanzvertretung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige, andernfalls gilt die Vakanzvertretung ab Vertretungsbeginn, frühestens jedoch ab Eingang der Anzeige bei der oberen Schulaufsichtsbehörde als genehmigt. Eine angezeigte Vakanzvertretung kann untersagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 im Zeitpunkt der Anzeige nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

(6) Für den Wechsel einer (stellvertretenden) Schulleiterin oder eines (stellvertretenden) Schulleiters zu einer anderen Waldorfschule oder anderen Waldorfförderschule gilt § 5 Absatz 8 entsprechend. Die Funktionsgenehmigung für die Schulleitung ist beizufügen.

(7) Beim Wechsel einer (stellvertretenden) Schulleiterin oder eines (stellvertretenden) Schulleiters an einer Waldorfschule oder Waldorfförderschule zu einem anderen Schulträger gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

§ 11 Wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer

(1) Die Arbeitsverträge der Lehrerinnen und Lehrer (§ 102 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW) regeln:

1. die Besoldung oder Vergütung,
2. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung mindestens auf dem Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung,
3. die Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfall,
4. den Urlaub,
5. den Umfang der Beschäftigung und
6. die Gewährung von Fürsorgeleistungen wie Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse.

Die wirtschaftliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer ist genügend gesichert, wenn die Vergütung der Lehrerinnen und Lehrer mit den fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis 90 Prozent der Entgeltgruppe 11, Stufe 1 und die Vergütung der sonstigen Lehrerinnen und Lehrer 90 Prozent der Entgeltgruppe 10, Stufe 1 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder nicht unterschreitet.

Bei Lehrerinnen und Lehrern, die als Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft den Lehrerberuf ausüben, gilt in der Regel die wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(2) Der Schulträger kann Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern nach § 102 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes NRW unter Beachtung der für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden laubbahnrechtlichen Grundsätze im Arbeitsvertrag gestatten, die für Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen vorgesehenen Bezeichnungen mit einem Zusatz zu führen, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist. Das Recht der Kirchen, eigene Bezeichnungen zu verleihen, bleibt unberührt.“

6. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 12 und 13.
7. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

**„§ 14
Übergangsvorschriften**

(1) Unterrichtsgenehmigungen, die nach dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung erteilt worden sind, gelten fort. § 102 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt. Entscheidungen der oberen Schulaufsichtsbehörde über die Zulassung zum Feststellungsverfahren und den Abschluss des Feststellungsverfahrens nach § 5 dieser Verordnung in der in Satz 1 genannten Fassung gelten ebenfalls fort.

(2) Dem Nachweis der in § 7 Absatz 2 vorausgesetzten Abschlüsse und Anerkennungen steht der Nachweis von Abschlüssen und Anerkennungen gleich, die nach dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung für die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorausgesetzt worden sind.

(3) Dem Nachweis der in § 9 Absatz 2 genannten Abschlüsse steht der Nachweis von Abschlüssen gleich, die nach dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung für die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung für Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfschulen und an Waldorfförderschulen vorausgesetzt worden sind.

(4) Genehmigungen, die für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter sowie als stellvertretende Schulleiterin oder als stellvertretender Schulleiter erteilt worden sind, gelten fort. § 102 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW bleibt unberührt.“

8. Der bisherige § 9 wird § 15 und wie folgt gefasst:

**„§ 15
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2007 in Kraft. § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 tritt am 1. August 2022 in Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

GV. NRW. 2020 S.659

2251

**Bekanntmachung des Inkrafttretens
des Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungs-
staatsvertrag)**

Vom 23. Juni 2020

Nachdem am 31. Mai 2020 alle Ratifikationsurkunden bei der Bayerischen Staatskanzlei hinterlegt waren, ist der Dreiundzwanzigste Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) gemäß seines Artikels 2 Absatz 2 Satz 1 am 1. Juni 2020 in Kraft getreten.

Düsseldorf, 23. Juni 2020

Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin L a s c h e t

GV. NRW. 2020 S.665

763

**Satzung der
Provinzial Rheinland Holding
Ein Unternehmen der Sparkassen**

**beschlossen in der Gewährträgersversammlung
am 5. Juni 2020**

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

1. Die Provinzial Rheinland Holding (im Folgenden: PROVINZIAL) ist ein Wettbewerbsunternehmen in der Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die PROVINZIAL führt die Zusatzbezeichnung „Ein Unternehmen der Sparkassen“.
2. Sitz der PROVINZIAL ist Düsseldorf.
3. Die PROVINZIAL ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Das Dienstsiegel enthält das Wappenschild der ehemaligen Rheinprovinz und trägt in der Umschrift den Namen der Anstalt.
4. Die von der PROVINZIAL ausgestellten und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.
5. Die PROVINZIAL ist berechtigt, die Mitwirkung und Unterstützung der Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen Erstattung der baren Auslagen in Anspruch zu nehmen und von ihnen Auskünfte über Angelegenheiten, die mit der Geschäftstätigkeit der PROVINZIAL im Zusammenhang stehen, einzufordern, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder dienstliche Gründe entgegenstehen. Die PROVINZIAL ist befugt, die öffentlichen Bücher (Grundbücher) und Akten einzusehen und einfach beglaubigte Abschriften anzufordern.

**§ 2
Geschäftstätigkeit**

1. Die PROVINZIAL ist herrschendes Unternehmen über die Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und die Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen mit dem Ziel der Förderung der flächen-deckenden Versorgung der Bevölkerung mit Versicherungsschutz und der Aufrechterhaltung eines kundenorientierten regional dezentralisierten ausgewogenen Marktes für Versicherungsprodukte, insbesondere im Lande Nordrhein-Westfalen im Gebiet des Land-schaftsverbandes Rheinland, im Lande Rheinland-

Pfalz in den ehemaligen Regierungsbezirken Koblenz und Trier, in den Grenzen vom 31.12.1966.

2. Die PROVINZIAL arbeitet eng mit den Sparkassen zusammen. Sie fördert den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe.
3. Die PROVINZIAL kann alle Geschäfte vornehmen, welche mittelbar oder unmittelbar den Betrieb von Versicherungsgeschäften fördern und unterstützen. Sie kann alle Geschäfte betreiben, welche der Gewinnerzielung unter Berücksichtigung des Gemeinwohls dienen. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen beteiligen, für andere Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge vermitteln und die Rückversicherung sowie die Vermittlung von Sparverträgen, Bausparverträgen und allen Geschäften betreiben. Die PROVINZIAL kann insbesondere auch Vermögensübertragungen im Sinne des § 19 vornehmen.
4. Die PROVINZIAL trägt bei entsprechendem Bedarf durch Gewährung von Beihilfen zur Hebung der Feuer- sicherheit, insbesondere zur Vervollkommnung des Feuerlöschwesens bei. Ansprüche an die Anstalt ergeben sich hieraus nicht.
5. Die PROVINZIAL unterstützt die Feuerwehr-Unfall- kasse Nordrhein-Westfalen im Sinne der Satzung dieser Kasse.
6. Die Geschäfte der PROVINZIAL sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 3

Stammkapital, Gewährträger

1. Die PROVINZIAL ist mit einem Stammkapital von mindestens 200.000.000 EURO ausgestattet, das aus dem erzielten Jahresüberschuss verzinst werden kann.
2. Als Gewährträger der PROVINZIAL und Träger der Anstaltslast sind am Stammkapital beteiligt:
 - der Rheinische Sparkassen- und Giroverband mit 34 %,
 - der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz mit 33 1/3 %,
 - der Landschaftsverband Rheinland mit 32 2/3 %.
3. Es können weitere Gewährträger, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sein müssen, unter Beteiligung am Stammkapital hinzutreten. Jeder Gewährträger kann gemäß § 7 Abs. 1 lit. j) aus dem Kreis der Gewährträger ausscheiden.

§ 4

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der PROVINZIAL haften die Gewährträger als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis bemessen sich Rechte und Pflichten der Gewährträger nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Stammkapital. Eine Inanspruchnahme der Gewährträger ist erst dann möglich, wenn eine Befriedigung aus dem Vermögen der PROVINZIAL nicht zu erlangen ist. Die PROVINZIAL ist verpflichtet, diese Leistungen den Gewährträgern zu erstatten, sobald Mittel zu diesem Zweck verfügbar sind.

§ 5

Organe

1. Organe der PROVINZIAL sind:
 - die Gewährträgerversammlung
 - der Verwaltungsrat
 - der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Mitglied hat sich der Beratung und Abstimmung zu enthalten, wenn der Gegenstand ihn selbst oder eine Person betrifft, bei der ihm nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen würde.

§ 6

Gewährträgerversammlung

1. Die Gewährträgerversammlung besteht aus:
 - a) – dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
 - dem Verbandsvorsteher des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz
 - dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie
 - b) – neun weiteren Mitgliedern, von denen jeder Gewährträger jeweils drei Vertreter entsendet.
2. Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Gewährträgerversammlung sind Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a) in der folgenden Reihenfolge:
 - a) der Verbandsvorsteher des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz
 - b) der Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
 - c) der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
3. Der Vorsitz in der Gewährträgerversammlung wechselt in der Reihenfolge gemäß Abs. 2 alle zwei Jahre. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den turnusmäßig nachfolgenden vertreten.
4. Zu Mitgliedern der Gewährträgerversammlung können nicht berufen werden Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter der PROVINZIAL, der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und der Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen sowie Personen, die eine Tätigkeit für ein Unternehmen ausüben, das mit der PROVINZIAL, der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und der Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen oder einem sonstigen Mitgliedsunternehmen der rheinischen Sparkassenorganisation oder der Sparkassenorganisation in Rheinland-Pfalz im Wettbewerb steht sowie Mitglieder von Aufsichtsräten und entsprechenden Organen solcher Unternehmen. Die Mitgliedschaft in der Gewährträgerversammlung erlischt bei einem Mitglied gemäß Abs. 1 Buchst. b) mit der Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist.
5. Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung kann in dringenden oder geeigneten Fällen einen Beschluss der Gewährträgerversammlung auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen.

§ 7

Aufgaben der Gewährträgerversammlung

1. Die Gewährträgerversammlung ist zuständig und beschließt insbesondere über:
 - a) Erlass der Satzung und ihre Änderung,
 - b) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie andere Kapitalmaßnahmen,
 - c) Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - d) Erlass und Änderung von Richtlinien für die Vermögensanlage,
 - e) Wirtschaftsplan für das Folgejahr,
 - f) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Regelung der Vertragsbedingungen und ihrer sonstigen Angelegenheiten,
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Jahresüberschusses und Deckung eines Jahresfehlbetrages nach Anhörung des Verwaltungsrates,
 - h) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Vorstandes; die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche,
 - i) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss sowie Bestellung von Sonderprüfern,
 - j) Aufnahme von Gewährträgern unter Beteiligung am Stammkapital sowie über die Übertragung des

Gewährträgeranteils bei Ausscheiden eines Gewährträgers; keines Beschlusses bedarf es bei einer teilweisen oder vollständigen Übertragung des Gewährträgeranteils einschließlich des Stammkapitalanteils vom Landschaftsverband Rheinland auf den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband,

- k) Vereinigung mit anderen Anstalten,
 - l) Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und den Vorstand,
 - m) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gewährträgerversammlung sowie des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse,
 - n) Besetzung des Verwaltungsrates mit beratenden Mitgliedern i. S. v. § 9 Abs. 2,
 - o) Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 und 2 und wesentliche Vermögensübertragungen im Sinne von § 19 Abs. 3 Satz 2 sowie
 - p) Auflösung der Anstalt.
2. Der vorherigen Zustimmung der Gewährträgerversammlung unterliegen folgende Geschäfte und Maßnahmen des Vorstandes:
- a) Gründung, Auflösung, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungsgesellschaften und anderen Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Anteilen sowie Kapitalerhöhungen bei bestehenden Beteiligungen,
 - b) Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen, insbesondere von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
 - c) Aufnahme von Darlehen durch die Provinzial und die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen, sofern diese eine Verbindlichkeit von mehr als 2,5 Mio. EURO begründen. Die Gewährträgerversammlung kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von derartigen Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
 - d) Die Stimmrechte der Provinzial in der Hauptversammlung der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und der Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen dürfen von der Provinzial in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der beiden Aktiengesellschaften nur ausgeübt werden, wenn zuvor die Gewährträgerversammlung der Provinzial entsprechend den für die einzelnen Beschlussgegenstände in § 8 Abs. 2 – 4 festgelegten Quoren hierzu ihre Zustimmung erteilt hat. Kann im Einzelfall, insbesondere wegen der Dringlichkeit einer Angelegenheit, die Zustimmung der Gewährträgerversammlung nicht eingeholt werden, ist die Zustimmung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung (§ 6 Abs. 2) erforderlich.
3. Die Gewährträgerversammlung kann weitere Aufgaben zum Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung machen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.
4. Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

§ 8

Sitzungen der Gewährträgerversammlung

1. Die Gewährträgerversammlung versammelt sich auf Einladung ihres Vorsitzenden, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens zweimal im Jahr. Die Gewährträgerversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Gewährträger, der Verwaltungsrat, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
2. Das Stimmrecht in der Gewährträgerversammlung bestimmt sich nach dem Anteil am Stammkapital und wird für jeden Gewährträger einheitlich ausgeübt.
3. Die Beschlussfassung in der Gewährträgerversammlung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmrechte.

4. Beschlüsse (i) über Satzungsänderungen, (ii) über die Erhöhung des Stammkapitals durch Einzahlung gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. b), (iii) über Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 und 2 und wesentliche Vermögensübertragungen im Sinne von § 19 Abs. 3 Satz 2 sowie (iv) über die Auflösung der PROVINZIAL bedürfen der Einstimmigkeit.
5. Die Gewährträgerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. An den Sitzungen der Gewährträgerversammlung nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern die Gewährträgerversammlung nichts anderes beschließt. Die Gewährträgerversammlung kann weitere Teilnehmer einladen.

§ 9

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 27 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 - a) – dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
 - dem Verbandsvorsteher des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz,
 - dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
 - b) – 15 weiteren Mitgliedern, von denen jeder Gewährträger jeweils fünf entsendet sowie
 - c) – neun weiteren Mitgliedern, welche einvernehmlich von den Betriebsräten der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG Die Versicherung der Sparkassen und der Provinzial Rheinland Versicherung AG Die Versicherung der Sparkassen aus dem Kreis der Arbeitnehmer entsandt werden.
2. Dem Verwaltungsrat können neun weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören, von denen jeder Gewährträger drei entsendet.
3. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, nehmen an den Sitzungen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
4. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen abwechselnd für die Dauer von zwei Jahren die in Abs. 1 Buchst. a) genannten Mitglieder in der dort genannten Reihenfolge. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den turnusmäßig nachfolgenden vertreten.
5. Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) benennen für ihre Funktion im Verwaltungsrat und in seinen Ausschüssen außer im Vorsitz jeweils einen ständigen Vertreter und sind berechtigt, diese Vertreter zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Der Sparkassenverband Rheinland-Pfalz bestellt für das Land Rheinland-Pfalz bis zum 31.12.2006 zusätzlich einen ständigen Vertreter. Für jedes Verwaltungsratsmitglied gemäß Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2 ist ein Verhinderungsvertreter zu bestellen. Die Bestimmungen des Verwaltungsrates gelten für den Verhinderungsvertreter entsprechend.
6. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchst. b) beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates weiter aus. Die Amtszeit der Mitglieder gem. Abs. 2 dauert längstens für den Zeitraum, auf den sich der Beschluss der Gewährträgerversammlung gem. § 7 Abs. 1 Buchst. n) bezieht.
7. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend für die Verwaltungsratsmitglieder gem. Abs. 1 Buchst. b) und Abs. 2.
8. Bei den Mitgliedern gem. Abs. 1 Buchst. c) erlischt die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
9. Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied entsandt werden.

§ 10**Aufgaben des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der laufenden Berichterstattung des Vorstandes sowie der Berichterstattung des Vorstandes über wichtige Geschäftsvorgänge,
 - b) Entgegennahme und Beratung der Prüfungsberichte und der Prüfungsergebnisse vom Abschlussprüfer oder Sonderprüfer,
 - c) Überwachung des Beteiligungsbereichs,
 - d) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Bebauung; werden von der Anstalt beliehene Grundstücke im Wege der Zwangsversteigerung oder aus der Abwicklung von Schadensfällen erworben oder weiterveräußert, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten,
 - e) Bestellung und Abberufung der Beiratsmitglieder, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte nach § 13 Abs. 2 sowie die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung,
 - f) Geschäftsordnung für die Beiräte.
3. Der Verwaltungsrat kann weitere Aufgaben, die mit der Überwachungstätigkeit in Zusammenhang stehen, zum Gegenstand seiner Beratung machen sowie sachverständige Dritte zur Anhörung hinzuziehen.

§ 11**Sitzungen des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden, so oft es die Lage des Geschäftes erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn es einer der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens 1/3 der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter sowie mindestens 13 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12**Ausschüsse der Gewährträgerversammlung und des Verwaltungsrates**

1. Die Gewährträgerversammlung kann einen Gewährträgerausschuss bilden. Mitglied dieses Gewährträgerausschusses sind die Mitglieder der Gewährträgerversammlung gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a). Vorsitzender des Gewährträgerausschusses ist der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung. An den Sitzungen nehmen der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter teil, sofern der Gewährträgerausschuss nichts anderes beschließt. Der Gewährträgerausschuss kann die Sitzungen der Gewährträgerversammlung und deren Beschlussfassungen vorbereiten sowie Beschlussempfehlungen für die Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaften gem. § 2 Abs. 1 abgeben.
2. Die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat können aus ihrem Kreis weitere Ausschüsse bilden.
3. Die Gewährträgerversammlung und der Verwaltungsrat können ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

§ 13**Beiräte**

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der PROVINZIAL und den Sparkassen wird ein Sparkassenbeirat gebildet. Der Vorsitz im Sparkassenbeirat wechselt zwischen dem Bandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und dem Ver-

bandsvorsteher des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz im Turnus von zwei Jahren.

2. Zur sachverständigen Beratung der PROVINZIAL bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung des Kontaktes mit der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung können weitere Beiräte gebildet werden. Der Vorsitzende des jeweiligen Beirats sowie sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt.

§ 14**Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der PROVINZIAL in eigener Verantwortung. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines zum Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen wird.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und unterrichtet die Gewährträgerversammlung hierüber unverzüglich.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten und über die wirtschaftliche Lage der Anstalt zu unterrichten. Der Vorstand unterrichtet die Gewährträgerversammlung über die beabsichtigte Geschäftspolitik sowie andere grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung.

§ 15**Geschäftsjahr und Jahresabschluss**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften auf und legt ihn dem Abschlussprüfer zur Durchführung der Prüfung vor.

§ 16**Sicherheitsrücklage**

1. Die Anstalt hat eine Sicherheitsrücklage in Höhe von 20 vom Hundert der Summe der konsolidierten verdienten Gesamtnettobeitragseinnahmen der Tochterunternehmen der Anstalt, welche das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben, zu bilden. Die Beitragseinnahmen in der Lebensversicherung finden hierbei nur in Höhe von 10 vom Hundert Anrechnung.
2. Die Bedeckung der Sicherheitsrücklage kann nicht durch die Beteiligung an den in Abs. 1 erwähnten Tochterunternehmen erfolgen.
3. Kann die Sicherheitsrücklage nicht sofort gebildet werden, so ist sie laufend aus den jeweiligen Jahresüberschüssen zu bilden. Dieser Aufbau erfolgt dergestalt, dass vorab 6 % Verzinsung auf das Stammkapital an die Gewährträger aus dem – um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten – Jahresüberschuss ausgeschüttet werden kann.
4. Von dem dergestalt verbleibenden Überschuss sind 50 vom Hundert in die Sicherheitsrücklage einzustellen, bis sie die sich aus Abs. 1 ergebende Höhe erreicht hat. Die Zuführung zur Sicherheitsrücklage kann unterbleiben, wenn und soweit der Jahresüberschuss zur Erhöhung des Eigenkapitals der in Abs. 1 erwähnten Unternehmen verwandt wird. Eine Entnahme aus der Sicherheitsrücklage kann durchgeführt werden zur Erhöhung des Eigenkapitals der in Abs. 1 erwähnten Unternehmen. Eine Entnahme aus der Sicherheitsrücklage ist ferner möglich zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt und nicht durch Auf-

lösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann oder zum Ausgleich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist und nicht durch Auflösung anderer Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann.

§ 17 Aufsicht

1. Die PROVINZIAL untersteht der Aufsicht durch das für Finanzen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Dessen Entscheidungen ergehen im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium des Landes Rheinland-Pfalz.
2. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Tätigkeit der PROVINZIAL im Einklang mit Recht und Gesetz steht.
3. Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden Kosten trägt die PROVINZIAL.

§ 18 Auflösung der PROVINZIAL

Im Falle der Auflösung der PROVINZIAL ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Gewährträgern nach Maßgabe ihrer Anteile am Stammkapital zu.

§ 19 Ausgliederungen und Einzelrechtsübertragungen

1. Die PROVINZIAL kann sich nach näherer Maßgabe des Staatsvertrags als übertragender Rechtsträger an Ausgliederungen im Sinne des § 123 Abs. 3 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428) in der jeweils geltenden Fassung beteiligen. Die Ausgliederung auf einen bestehenden oder mehrere bestehende Rechtsträger (übernehmende Rechtsträger) oder auf einen oder mehrere, von ihr dadurch gegründeten neuen oder gegründete neue Rechtsträger darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Anteile an diesem Rechtsträger oder diesen Rechtsträgern unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.
2. Die PROVINZIAL darf im Hinblick auf Rechtsträger, an denen sie beteiligt ist, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz unter der Voraussetzung vornehmen, dass die Anteile an diesen Rechtsträgern auch nach der Vornahme dieser Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.
3. Die PROVINZIAL darf ihr Vermögen und Teile davon übertragen. Anteile an der Provinzial Rheinland Versicherung Aktiengesellschaft, an der Provinzial Rheinland Lebensversicherung Aktiengesellschaft und an der Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt dürfen nur auf Rechtsträger übertragen werden, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar ausschließlich von einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem oder mehreren Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe mit Ausnahme von Stiftungen der Sparkassen-Finanzgruppe gehalten werden.

§ 20 Bekanntmachungen

Satzungsänderungen der PROVINZIAL werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgt im Bundesanzeiger.

§ 21 Ergänzende Auslegungsregeln

Soweit die Gesetze, diese Satzung oder sonstige spezielle Rechtsregelungen nicht entgegenstehen, gelten rechtsanalog die Grundsätze des Aktiengesetzes.

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt an dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Erfolgen die Veröffentlichungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, ist die letzte Veröffentlichung maßgebend.
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 08. März 2002, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 14. Mai 2002 (Seite 125) bzw. im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 13. Mai 2002 (Seite 1081), außer Kraft.
3. Unberührt von Abs. 2 bleiben die Organe und ihre Zusammensetzung einschließlich des Vorsitzes und stellvertretenden Vorsitzes. Entsprechendes gilt für die Beiräte. Hinsichtlich des Verwaltungsrates gilt dies in Bezug auf die Zusammensetzung bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Gewährträger alle Mitglieder gem. § 9 Abs. 1 Buchst. b) entsandt haben, längstens aber für drei Monate nach Inkrafttreten gem. Abs. 1.
4. Die Vorschriften über die Sicherheitsrücklage (§ 16) gelten ab der Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2002.

Die Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 6. Juli 2020

Der Präsident des Rheinischen
Sparkassen- und Giroverbandes
als Vorsitzender der Gewährträgersammlung
Michael Breuer

Hinweis: Die Satzungsänderung erfolgt mit Genehmigung durch das für die Aufsicht zuständige Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Juli 2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.

GV. NRW. 2020 S.665

7834

Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren (Gifftiergesetz – GiftTierG NRW)

Vom 30. Juni 2020

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch die Haltung bestimmter, sehr giftiger Tiere hervorgerufenen Gefahren abzuwehren und dem Entstehen dieser Gefahren vorsorgend entgegenzuwirken.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 3, des § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie des § 9 Absatz 1 Nummer 1 nicht für die Haltung von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten in

1. Zoos im Sinne des § 42 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Einrichtungen, in denen Tiere im Sinne des § 2 Absatz 1 aufgenommen werden und die über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des

Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung oder gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 12. Juli 2013 geltenden Fassung verfügen,

3. Einrichtungen oder Betrieben, die über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder 8 des Tierschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder über eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 12. Juli 2013 geltenden Fassung verfügen, sowie
4. Einrichtungen von Hochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung, in denen Tiere zum Zweck der Wissenschaft oder der Forschung gehalten werden.

§ 2

Haltungsverbot sehr giftiger Tiere

(1) Sehr giftige Tiere sind Tiere, die aufgrund ihrer starken Giftwirkung nach Bissen oder Stichen in der Lage sind, Menschen erheblich zu verletzen oder zu töten. Die Haltung dieser Tiere ist verboten. Hierunter fallen

1. alle Giftschlangenarten im engeren Sinne (Familien Viperidae, Atractaspididae und Elapidae) sowie aus der Familie der Nattern (Colubridae) alle Arten der Gattungen *Boiga* (Nachtbaumnattern), *Dispholidus* (Boomsnang), *Thelotornis* (Baumnattern) und die Art *Rhabdophis tigrinus* (Tigernatter),
2. aus der Ordnung der Skorpione (Scorpiones) aus der Familie der Buthidae alle Arten der Gattungen *Androctonus*, *Apistobuthus*, *Buthacus*, *Buthus*, *Centruroides*, *Hottentotta* (*Buthotus*), *Leiurus*, *Mesobuthus*, *Odonothobuthus*, *Parabuthus* und *Tityus* sowie die Arten der Gattungen *Bothriurus*, *Hemiscorpius* und *Nebo* sowie
3. aus der Ordnung der Webspinnen (Araneae) die Arten der Gattungen *Atrax*, *Hadronyche* und *Illawara* (Trichternetzspinnen), *Latrodectus* (Schwarze Witwen), *Loxosceles* (Speispingen), *Sicarius* und *Hexophthalma* (amerikanische und afrikanische Sechsaugenkrabbspinnen), *Phoneutria* (Bananenspinnen), *Missulena* (Mausspingen) und aus der Familie der Echten Vogelspingen (*Theraphosidae*) die Arten der Gattung *Poecilotheria* (Indische Ornamentvogelspingen).

Die vorstehende Aufzählung von Arten umfasst auch die Unterarten und die Kreuzungen (Hybridformen) mit anderen Unterarten und Arten.

(2) Das für den Artenschutz und für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung über Absatz 1 hinaus Tierarten zu bestimmen, die als sehr giftige Tiere einzustufen sind.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Tiere, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehalten werden.

§ 3

Abgabe, Aussetzen und Abhandenkommen sehr giftiger Tiere

(1) Die Abgabe eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten zur Haltung im Land Nordrhein-Westfalen ist verboten, es sei denn, die Abgabe erfolgt an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle.

(2) Das Aussetzen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.

(3) Das Abhandenkommen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist von der Halterin oder dem Halter (Haltungsperson) unverzüglich dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) mitzuteilen.

§ 4

Übergangsvorschrift zu Bestandshaltungen

(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Tier oder mehrere Tiere der in § 2 Absatz 1 auf-

geführten Arten in Nordrhein-Westfalen hält, hat dies unter konkreter Bezeichnung von Art und Anzahl der gehaltenen Tiere sowie des Haltungsortes innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Landesamt anzuzeigen. Mit der Anzeige hat die Haltungsperson zu erklären, ob die Fortsetzung der Haltung beabsichtigt ist. Falls die Haltungsperson auf die Fortsetzung der Haltung verzichtet, hat sie die von ihr gehaltenen Tiere dem Landesamt zu überlassen. Das Landesamt sorgt in diesem Fall für die Abholung und Unterbringung der betreffenden Tiere auf Kosten des Landes. Bei der Überlassung müssen Haltungsperson und Eigentümer der Tiere schriftlich erklären, dass auf eigene Rechte an den gehaltenen Tieren künftig verzichtet wird, Rechte Dritter nicht bestehen und einem Übergang des Eigentums nach zivilrechtlichen Vorschriften zugestimmt wird. Die Pflicht zur Überlassung entfällt, wenn die Haltungsperson nachweist, dass die von ihr gehaltenen Tiere spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abgegeben worden sind.

(2) Falls die Haltungsperson mit der Anzeige gemäß Absatz 1 Satz 2 erklärt, die Haltung fortsetzen zu wollen, hat sie gegenüber dem Landesamt

1. innerhalb von vier Wochen nach der Anzeige die Vollendung des 18. Lebensjahres und die persönliche Zuverlässigkeit sowie

2. bis zum 31. Juli 2021 das Bestehen einer Haftpflichtversicherung

nachzuweisen. Die fristgemäß eingegangenen Nachweise gemäß Satz 1 berechtigen die

Haltungsperson, bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeschaffte Tiere zu behalten.

Die Anschaffung weiterer Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.

(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 hat die Haltungsperson ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen. Die Zuverlässigkeit zur Haltung eines Tieres oder mehrerer Tiere der in § 2 Absatz 1 genannten Arten besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere

1. wegen eines vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, wegen Vergewaltigung, Zuhälterei, Raubes, Nötigung, Land- oder Hausfriedensbruchs, einer gemeingefährlichen Straftat oder Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte,

2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder

3. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz (Artenschutzrecht), dem Landeshundegesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 656), dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), dem Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), dem Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) oder dem Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

rechtskräftig mindestens zu einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der die Person eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel befunden hat.

(4) Zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) hat die Haltperson eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch die von ihr gehaltenen Tiere verursachten Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die durch das Einfangen entwichener Tiere verursacht werden, mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 000 000 Euro für Personenschäden und sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt.

(5) Die Haltperson hat dem Landesamt jeden Wechsel des Haltungsortes innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(6) Die Haltperson hat dem Landesamt den Tod sowie jede Abgabe von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltperson innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 5

Anordnungs- und Mitteilungsbefugnisse

(1) Das Landesamt soll die Haltung eines Tieres untersagen, wenn gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 verstoßen, die Haltung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß angezeigt oder die Nachweise nach § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß erbracht werden. Im Fall der Untersagung soll das Landesamt anordnen, dass die Haltperson die Wegnahme des Tieres durch das Landesamt oder eine vom Landesamt beauftragte Person zu dulden hat. Die Anfechtung einer Untersagung nach Satz 1 oder einer Anordnung nach Satz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Soweit es zur Prüfung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, hat die Haltperson den Bediensteten des Landesamtes den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem das gefährliche Tier gehalten wird, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen zu dulden.

(3) Das Landesamt informiert die für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden unverzüglich über Haltungsanzeigen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1, Mitteilungen über das Abhandenkommen von Tieren gemäß § 3 Absatz 3 sowie Anzeigen über den Wechsel des Haltungsortes und über den Tod sowie jede Abgabe von Tieren gemäß § 4 Absatz 5 und 6. Das Landesamt teilt den für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden mit, ob gegen eine Haltperson eine Untersagungsanordnung nach Absatz 1 ergangen ist. Die Informationen und Mitteilungen nach Satz 1 und 2 können den Empfängern auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf der Grundlage einer gemäß § 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) erlassenen Rechtsverordnung bereitgestellt werden.

§ 6

Sonderordnungsbehörde; Geltung anderer Rechtsvorschriften

(1) Für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Sonderordnungsbehörde zuständig. Die dem Landesamt nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

(2) Vorschriften des Tierschutzrechts sowie des Natur- und Artenschutzrechts bleiben unberührt.

(3) Regelungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden mit Bezug auf sehr giftige Tiere bleiben unberührt, soweit sie zu diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

§ 7

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes werden eingeschränkt oder können eingeschränkt werden

1. das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes),
2. das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes),
3. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie
4. das Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes).

§ 8

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Tier entgegen dem Verbot des § 2 hält,
2. ein Tier entgegen § 3 Absatz 1 an eine Person oder Stelle zur Haltung im Land Nordrhein-Westfalen abgibt, die nicht die in § 1 Absatz 2 aufgeführten Anforderungen erfüllt,
3. ein Tier entgegen § 3 Absatz 2 aussetzt oder
4. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 weitere Tiere anschafft.

(2) In der Entscheidung kann angeordnet werden, dass das Tier, auf das sich die Straftat bezieht, eingezogen wird. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 3 das Abhandenkommen eines Tieres nicht unverzüglich dem Landesamt mitteilt,
2. § 4 Absatz 1 Satz 1 die Haltung eines Tieres nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
3. § 4 Absatz 2 Satz 1 die dort aufgeführten Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
4. § 4 Absatz 4 ein Tier hält, obwohl der für diese Haltung erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht mehr – auch in der vorgeschriebenen Höhe der Versicherungssumme – besteht oder
5. § 4 Absatz 5 den Wechsel des Haltungsortes oder entgegen § 4 Absatz 6 den Tod oder die Abgabe von Tieren nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Absatz 1 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(4) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder Absatz 2 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert Reul

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung

Ina Scharenbach

Der Minister der Justiz

Peter Biesenbach

Für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-
und Verbraucherschutz

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Isabel Pfeiffer-Poensgen

GV. NRW. 2020 S.669

80

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958
über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung
vor Erlass neuer Berufsreglementierungen
in Nordrhein-Westfalen
(Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz – VHMPG
NRW)**

Vom 30. Juni 2020

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 095 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission (ABl. L 104 vom 15.4.2019, S.1) geändert worden ist, fallende Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

(2) Als Vorschriften im Sinne von Absatz 1 gelten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie Rechtsnormen, die von Kammern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, erlassen werden.

(3) Die Anwendung ist ausgeschlossen, sofern Vorschriften der Umsetzung eines gesonderten Rechtsakts der Europäischen Union dienen, in dem spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt sind und dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen lässt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieses Gesetzes gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Ergänzend gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäi-

schen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25).

§ 3

Prüfung der Verhältnismäßigkeit

(1) Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in diesem Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Vorschrift.

(2) Jede Vorschrift im Sinne von Absatz 1 ist mit einer Erläuterung zu versehen, die ausführlich genug ist, um eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu ermöglichen.

(3) Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Vorschrift im Sinne von Absatz 1 gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren.

(4) Vorschriften im Sinne von Absatz 1 dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

(5) Vorschriften im Sinne von Absatz 1 müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

§ 4

Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

(1) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind sämtliche in Anlage 1 enthaltenen Punkte zu berücksichtigen.

(2) Darüber hinaus sind bei der Prüfung die in Anlage 2 enthaltenen Elemente zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind.

(3) Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der in Anlage 3 enthaltenen Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

(4) Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der in Anlage 4 enthaltenen Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

(5) Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Niveaus des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

§ 5

Nachholung der Prüfung, Überwachung nach Erlass

(1) Ist dem beim Landtag eingebrachten Gesetzentwurf keine Prüfung nach § 3 beigefügt, so ist die Prüfung gemäß dem Innenrecht von Landtag und Landesregierung bis zur Schlussabstimmung nachzuholen.

(2) Nach dem Erlass neuer oder geänderter Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, ist von der für das jeweilige Berufsrecht federführenden Stelle deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen

und Entwicklungen, die nach dem Erlass der Vorschriften eingetreten sind, gebührend Rechnung zu tragen.

§ 6

Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Entwürfe, mit denen Vorschriften im Sinne des § 3 eingeführt oder geändert werden sollen, sind von der für das jeweilige Berufsrecht federführenden Stelle zur Information der Öffentlichkeit in das Internet einzustellen.

(2) Die Einstellung in das Internet ist im Hinblick auf den Zeitpunkt und die sonstigen Umstände der Veröffentlichung so auszugestalten, dass alle betroffenen Parteien in geeigneter Weise einbezogen werden und Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen.

(3) Öffentliche Konsultationen sind durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist.

§ 7

Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen

(1) Die nach diesem Gesetz als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig beurteilten Vorschriften sind einschließlich der Beurteilungsgründe gemäß Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG der Europäischen Kommission mitzuteilen. Die Beurteilungsgründe sind in die in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannte Datenbank für reglementierte Berufe einzugeben.

(2) Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind entgegenzunehmen.

§ 8

Verhältnismäßigkeitsprüfung bei abgeleiteter Befugnis zur Rechtsetzung

(1) Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die aufgrund von Landesrecht über die Befugnis zur Rechtsetzung verfügen, haben der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich das Ergebnis ihrer Prüfung nach den §§ 3 und 4 zuzuleiten. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht zu prüfen, ob die Vorgaben der §§ 3 und 4 eingehalten wurden.

(2) Kammern oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts haben nach dem Erlass neuer oder geänderter Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, deren Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu überwachen und bei Änderung der Umstände nach dem Erlass einer Vorschrift zu prüfen, ob diese anzupassen ist. Die Erfüllung dieser Pflicht ist der zuständigen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

(3) Auf Entwürfe von neuen oder Änderungen bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, findet § 6 entsprechend Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales
Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

Anlage 1

Zu § 4 Absatz 1

Nach § 4 Absatz 1 zu berücksichtigende Punkte:

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte;
- b) die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen;
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden;
- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen;
- e) die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels; für die Zwecke dieses Buchstabens, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten;
- f) die Wirkung der neuen und geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert werden mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

Anlage 2

Zu § 4 Absatz 2

Nach § 4 Absatz 2 zu berücksichtigende Elemente:

- a) den Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;
- b) den Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;
- c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen;
- d) die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;
- e) den Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen;
- f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.

Anlage 3

Zu § 4 Absatz 3

Nach § 4 Absatz 3 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaates in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen an die Werbung.

Anlage 4

Zu § 4 Absatz 4

Nach § 4 Absatz 4 zu berücksichtigende Anforderungen:

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG;
- b) eine vorherige Meldung gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Absatz 2 des genannten Artikels erforderlichen Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung;
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

Gesetz
über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtrags-
haushaltsgesetz 2020 – 2. NHHG 2020)

Vom 30. Juni 2020

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032), das durch Gesetz vom 24. März 2020 (GV. NRW. S. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Haftungsfreistellungen zugunsten der NRW.BANK

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm Universalkredit („UniversalCorona“) bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm „InfrastrukturCorona“ bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den jeweiligen Haftungshöchstrahmen der Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bedarfsgerecht im Einvernehmen mit der NRW.BANK anzupassen, soweit der Gesamthaftungsrahmen der Ermächtigungen von den Absätzen 1 und 2 von 10 000 000 000 Euro insgesamt nicht überschritten wird.“

2. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

**Absicherung von Liquiditätsnothilfen
an die Kommunen**

Das für die Kommunen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus dem NRW.BANK-Programm „KommunalCorona“ an die Kommunen gewährten Liquiditätsnothilfen bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.“

3. Der dem Haushaltsgesetz 2020 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 30. Juni 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung

Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Zugleich für die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur und Verbraucherschutz

Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales

Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r

GV. NRW. 2020 S.678

**Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen und die Vergabe
von Studienplätzen im ersten Fachsemester
für das Wintersemester 2020/2021**

Vom 30. Juni 2020

Auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), von denen Absatz 2 durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) angefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Anlage zu GV. NRW. S. 710) und in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) sowie
- des § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830) und in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Anlage zu GV. NRW. S. 830) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 2020/2021 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 2 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlage 3 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach der Anlage 1 verfügbaren Studienplätze werden von der Stiftung für Hochschulzulassung im Zentralen Vergabeverfahren gemäß dem Kapitel 2 Abschnitt 2 der Studienplatzvergabeverordnung NRW vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Juli 2020 (GV. NRW. S.) geändert worden ist, vergeben. Die nach den Anlagen 2 und 3 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 23, 24 und 25 der Studienplatzvergabeverordnung NRW vergeben, soweit in der Studienplatzvergabeverordnung NRW nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit im örtlichen Zulassungsverfahren der Technischen Universität Dortmund für die Studiengänge Journalistik, Wirtschaftspolitischer Journalismus und Wissenschaftsjournalismus zugelassene Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis eines abgeschlossenen Volontariats nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung erbracht haben, werden sie zuerst auf die zusätzlichen Studienplätze angerechnet, die für diese Studiengänge in der entsprechenden Fußnote zu Anlage 2 festgesetzt sind. Die so zusätzlich festgesetzten Studienplätze dürfen nicht an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die diesen Nachweis nicht erbringen.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrunde liegenden Daten wesentlich ändern, wird das für die Hochschulen zuständige Ministerium die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2020

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

Anlage 1

**Zulassungszahlen in bundesweiten Vergabeverfahren
- Universitätsstudiengänge -**

Wintersemester 2020/2021

Studiengang/ Abschluss	TH Aachen	U Bochum	U Bonn	U Duisburg-Essen	U Düsseldorf	U Köln	U Münster
Medizin, S	284	337	328	225	411	195	146
Pharmazie, S			78		59		80
Zahnmedizin, S	64		80		53	34	55

Legende:

S - Staatsexamen
 TH - Technische Hochschule
 U - Universität

**Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen
- Universitätsstudiengänge -
Wintersemester 2020/2021**

Bachelor-Studiengänge

Studiengang	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studiengang	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W
Angewandte Geographie	Ba (U)	107*												
Angewandte Informatik	Ba (U)			155*										
Angewandte Kognitions- und Medienwissenschaft	Ba (U)							130*						
Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaft	Ba (U)					60*								
Angewandte Philosophie	Ba (U) - 2HF							95						
Angewandte Sportwissenschaften	Ba (U)											98*		
Angewandte Sprachwissenschaft	Ba (U)					61*								
Anglistik / Amerikanistik	Ba(U)-Option LA			221								268*		380
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - KF		55											
Anglistik: British and American Studies	Ba (U) - EF		26											
Anglistik: British and American Studies	Ba LA GS		61											
Anglophone Studies	Ba (U) - 2HF							100						
Antike Sprachen und Kulturen	Ba (U) - 2HF									121				
Aquatische Biologie	Ba (U)							25*						
Archäologie	Ba (U)									107*				
Architektur	Ba (U)	250*												80*
Architektur und Städtebau	Ba (U)					116*								
Bauingenieurwesen	Ba (U)					144*								
Betriebswirtschaftslehre	Ba (U)	200*					191*			450*	538*			
Betriebswirtschaftslehre (Duisburg)	Ba (U)							401*						
Betriebswirtschaftslehre (Essen)	Ba (U)							272*						
Bildungswissenschaften	Ba LA GS		114			300					373*		155	
Bildungswissenschaften	Ba LA HRSGe		153			159					324*			
Bildungswissenschaften	Ba LA GymGe		287		380	370								
Bildungswissenschaften	Ba LA SP					300 ^{b)}								
Bildungswissenschaften / Integrierte Sonderpädagogik	Ba LA GS		201											
Bildungswissenschaften mit Förderpädagogik	Ba LA GS												60	
Biochemie	Ba (U)		42*	74*			51*			33*				
Bioingenieurwesen	Ba (U)					90*								
Biologie	Ba (U)	123*	64*	260*	120*		388*	53*		247*				
Biologie	Ba (U) - KF		26											
Biologie	Ba (U) - EF		12											
Biologie	Ba(U)-Option LA			40							150*			85
Biologie	Ba LA BK	6						21			12*			
Biologie	Ba LA HRSGe							73		60	60*		40	
Biologie	Ba LA GymGe	26			20			85		60			20	
Biologie	Ba LA SP									64				
Biomedical Technology	Ba (U) - 2HF												50	
Biowissenschaften	Ba (U)										194*			
Chemie	Ba (U)	192*												
Chemie	Ba(U)-Option LA										75*			
Chemie	Ba LA HRSGe									14				
Chemie	Ba LA GymGe									72				
Chinastudien	Ba (U) - 2HF									41				
Cyber Security	Ba (U)				60									
Deutsch	Ba(U)-Option LA										343*			
Deutsch	Ba LA BK	8				47		56			16*	50		
Deutsch	Ba LA HRSGe					57		158		57	115*	80		
Deutsch	Ba LA GymGe	133			70	62		201		157		150		
Deutsch	Ba LA SP									187				
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Ba (U) - 2HF				30									
Deutsche Sprache und Literatur	Ba (U) - 2HF									164				
Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht	Ba (U)												130*	
Deutsch-Italienischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	Ba (U)									30				
Digital Biomedical and Health Sciences (1. Kernfach)	Ba (U) - 2HF												150*	
Digital Medical Technology	Ba (U) - 2HF												50*	
Digital Public Health	Ba (U) - 2HF												50*	
Dolmetschen für Deutsche Gebärdensprache	Ba (U)									25*				
Englisch	Ba LA BK	7				38		33			10*			
Englisch	Ba LA GS					40		85		50	96*			
Englisch	Ba LA HRSGe					53		135		48	44*			
Englisch	Ba LA GymGe	124			74	152		145		89				
Englisch	Ba LA SP					32				44				
English Studies	Ba (U) - 2HF				120					132				
English Studies	Ba (U) - KF				155									
Erährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ba LA BK				19									
Erährungs- und Lebensmittelwissenschaften	Ba (U)				139									
Ernährungslehre	Ba LA GymGe											45		
Erziehungswissenschaft	Ba (U)					145*		120*		169*	156*			
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - 2HF									212		80		
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - KF		104											
Erziehungswissenschaft	Ba (U) - EF		19											
Erziehungswissenschaft	Ba(U)-Option LA			90							109*			
Erziehungswissenschaft	Ba LA BK										25*			
Ethnologie	Ba (U) - 2HF									70				
Europäische Studien / Études Européennes	Ba (U)											10*		
Europäische Wirtschaftskommunikation	Ba (U)												15*	
Evangelische Religionslehre	Ba LA HRSGe									13				
Evangelische Religionslehre	Ba LA GymGe									62				
Finanz- und Versicherungsmathematik	Ba (U)							33*						

Bachelor-Studiengänge

Studiengang	TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Französisch	Ba LA HRSGe								11					
Französisch	Ba LA GymGe								69					
Frühförderung	Ba (U)								102*					
Genomforschung	Ba (U) - EF	29												
Geographie	Ba (U)		146*	160					72*	63*				
Geographie	Ba (U) - 2HF								25					
Geographie	Ba (U) - EF			36										
Geographie	Ba(U)-Option LA		87							79*		60		
Geographie	Ba LA HRSGe								68	30*				
Geographie	Ba LA GymGe			30					51					
Geoinformatik	Ba (U)									30*				
Germanistik	Ba (U) - KF	31												
Germanistik	Ba (U) - EF	18												
Germanistik	Ba(U)-Option LA		373										380	
Germanistik	Ba LA HRSGe	42												
Germanistik (1. UFach)	Ba LA GymGe	35												
Germanistik (2. UFach)	Ba LA GymGe	34												
Germanistik und Mathematik für die Grundschule	Ba(U)-Option LA												400	
Germanistik: Sprache, Literatur, Kultur und Kommunikation	Ba (U) - 2HF						122							
Geschichte	Ba (U) - 2HF						151		120					
Geschichte	Ba(U)-Option LA												220	
Geschichte	Ba LA HRSGe						92		66					
Geschichte	Ba LA GymGe	96		70			110		200					
Geschichtswissenschaft	Ba (U)	24*												
Gesundheitsökonomie	Ba (U)								94*					
Gesundheitsökonomie und Gesundheitsmanagement	Ba (U)												60*	
Globale und Transnationale Soziologie	Ba (U)						10*							
Griechisch	Ba LA GymGe								12					
Grundlagen Kognitiver Systeme	Ba (U) - EF	80												
Health Communication	Ba (U)	133*												
Human Movement in Sports and Exercise	Ba (U)									30*				
Informatik	Ba (U)	600*		160						86*				
Informatik	Ba(U)-Option LA									35*				
Informationsverarbeitung	Ba (U) - 2HF								36					
Intermedia: Medienbildung, Mediengestaltung, Medienkultur	Ba (U)								114*					
International Business Studies (IBS)	Ba (U)										283*			
Italienisch	Ba LA GymGe								27					
IT-Sicherheit / Informationstechnik	Ba (U)		146*											
Japanisch	Ba (U) - EF			30										
Japanisch	Ba LA GymGe								19					
Japanische Kultur in Geschichte und Gegenwart	Ba (U) - 2HF								36					
Journalistik	Ba (U)				32* a)									
Katholische Religionslehre	Ba LA HRSGe								24					
Katholische Religionslehre	Ba LA GymGe								56					
Katholische Theologie	Ba (U) - 2HF								14					
Klinische Linguistik	Ba (U)	30*												
Kommunikations- und Medienwissenschaft	Ba (U) - EF					71								
Kommunikationswissenschaft	Ba (U)									106*				
Kommunikationswissenschaft	Ba (U) - 2HF						65			38*				
Koreanisch	Ba (U) - EF			30										
Kultur- und Sozialanthropologie	Ba (U) - 2HF									121*				
Kultur, Individuum und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF			50										
Kulturwirt	Ba (U)						75*							
Kunst	Ba LA HRSGe								16					
Kunst	Ba LA GymGe								32					
Kunstgeschichte	Ba (U) - 2HF								72					
Kunstgeschichte	Ba (U) - KF					82								
Kunstgeschichte	Ba (U) - EF					61								
Kunstwissenschaft	Ba (U) - 2HF						60							
Landschaftsökologie	Ba (U)									60*				
Latein	Ba LA GymGe								92					
Law and Economics	Ba (U)			30										
Lebensmittelchemie	Ba (U)									35*				
Lebensmittelchemie	S			28									28*	
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA GS								22					
Lernbereich Ästhetische Erziehung	Ba LA SP								57					
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA GS						295		181	370*	150			
Lernbereich Mathematische Grundbildung	Ba LA SP								138		55			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA GS								43	126*				
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften	Ba LA SP								60					
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA GS										75			
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften (Sachunterricht)	Ba LA SP										55			
Lernbereich Sachunterricht	Ba LA GS	69					135					100		
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA GS						295		181	370*	150			
Lernbereich Sprachliche Grundbildung	Ba LA SP								111		55			
Linguistik	Ba (U) - 2HF		97											
Linguistik und Phonetik	Ba (U) - 2HF								83					
Literatur- und Sprachwissenschaft	Ba (U)	90*												
Literaturwissenschaft, allgemeine und vergleichende	Ba (U) - 2HF			70										
Management	Ba (U) - 2HF										50			
Management and Economics	Ba (U)		442*											
Mathematik	Ba (U)			200					150*	95*				
Mathematik	Ba(U)-Option LA									259*				

Bachelor-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Mathematik	Ba LA BK							15			16*				
Mathematik	Ba LA HRSGe							62		44	113*				
Mathematik	Ba LA GymGe				100			75							
Mathematik	Ba LA SP									60					
Medien- und Kulturwissenschaft	Ba (U)						100*								
Medienkulturwissenschaft	Ba (U) - 2HF									88					
Medienmanagement	Ba (U) - EF												30 ^{o)}		
Medienmanagement (Teilzeit)	Ba (U) - EF												5 ^{o)}		
Medienwissenschaft	Ba (U) - 2HF				40										
Medienwissenschaft - Phil	Ba (U) - 2HF			109											
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/ Medienmanagement u. Medienökonomie	Ba (U)									22*					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medieninformatik	Ba (U)									28*					
Medienwissenschaft/Medienkulturwissenschaft/Medienrecht	Ba (U)									38*					
Medienwissenschaften	Ba (U)											55*			
Medienwissenschaften	Ba (U) - 2HF										40				
Medizinische Biologie	Ba (U)							46*							
Medizinische Physik	Ba (U)						47*								
Medizintechnik	Ba (U)							50*							
Moderne Ostasienstudien	Ba (U)							65*							
Modernes Japan	Ba (U) - KF						52								
Modernes Japan	Ba (U) - EF						30								
Molekularbiologie	Ba (U)		36*					30*							
Molekulare Biomedizin	Ba (U)				60										
Molekulare Biotechnologie	Ba (U)		42*												
Molekulare und Angewandte Biotechnologie	Ba (U)	38*													
Musik	Ba LA HRSGe									11					
Musik für Gymnasien und Gesamtschulen	Ba (U) - 2HF													12	
Musikvermittlung	Ba (U) - 2HF									34					
Musikwissenschaft	Ba (U) - 2HF									70					
Musikwissenschaft/ Sound Studies	Ba (U) - 2HF				28										
Nationales und europäisches Wirtschaftsrecht (Deutsch-Französisch)	Ba (U)			17*											
Naturwissenschaften	Ba (U)						40*								
Neurowissenschaften	Ba (U)									15*					
Ökonomik	Ba(U)-Option LA										61*				
Pädagogik	Ba(U)-Option LA													176	
Pädagogik	Ba LA BK											20			
Pädagogik	Ba LA GymGe									67		60			
Pädagogik (2. UFach)	Ba LA GymGe		25												
Pädagogik: Entwicklung und Inklusion	Ba (U)												40*		
Philosophie	Ba (U) - 2HF									162					
Philosophie	Ba (U) - KF						35								
Philosophie	Ba (U) - EF						25								
Philosophie	Ba(U)-Option LA			192							216*				
Philosophie	Ba LA GymGe				60			95		97					
Philosophy, Politics and Economics	Ba (U)						50*								
Physik	Ba (U)	262*													
Physik	Ba LA GymGe									37					
Politik	Ba LA BK									14					
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - 2HF				52										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - KF				100										
Politik und Gesellschaft	Ba (U) - EF				36										
Politik und Recht	Ba (U)										65*				
Politik und Wirtschaft	Ba (U)										65*				
Politik, Wirtschaft und Gesellschaft	Ba(U)-Option LA			52											
Politikwissenschaft	Ba (U)							255*							
Politikwissenschaft	Ba (U) - KF		86												
Politikwissenschaft	Ba (U) - EF		57				39								
Politikwissenschaft	Ba(U)-Option LA										94*		50		
Praktische Philosophie	Ba LA HRSGe							95		41	38*				
Psychologie	Ba (U)	83*	134*	185*	90*		129*	70*		108*	140*		60*	73*	
Psychologie	Ba (U) - EF		36		107										
Psychologie	Ba LA BK					59									
Psychologie	Ba LA GymGe					61									
Public Governance across Borders	Ba (U)										65*				
Raumplanung	Ba (U)					127*									
Recht und Management	Ba (U)		30*												
Rechtswissenschaft	Ba (U) - EF		36		31										
Rechtswissenschaft	S		336*	440*	337*		334*			449*	446*				
Rechtswissenschaft (Deutsch - Französisch)	Ba (U)									60					
Rechtswissenschaft (Deutsch - Türkisch)	Ba (U)									40					
Rechtswissenschaft (Englisch - Deutsch)	Ba (U)									10					
Regionalstudien China	Ba (U)									63*					
Regionalstudien Lateinamerika	Ba (U)									39*					
Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa	Ba (U)									3*					
Rehabilitationspädagogik	Ba (U)					151*									
Romanistik	Ba (U) - 2HF									92					
Sales Engineering and Product Management	Ba (U)			100*											
Sonderpädagogik	Ba LA BK					20				44					
Sonderpädagogik	Ba LA GymGe									63					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (1.SF)	Ba LA SP									283					
Sonderpädagogik FSP Emotionale und soziale Entwicklung (2.SF)	Ba LA SP									25					
Sonderpädagogik FSP Geistige Entwicklung	Ba LA SP									150					
Sonderpädagogik FSP Hören und Kommunikation	Ba LA SP									91					

Master-Studiengänge

Studiengang		TH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni	DSH	Uni	Uni	Uni	Uni	Uni
Studienfach	Abschluss	AC	BI	BO	BN	DO	D	DU-E	K	K	MS	PB	SI	W	
Accounting, Auditing and Taxation	Ma (U)													40	
Agricultural and Food Economics	Ma (U)				36										
Subtropics - ARTS	Ma (U)				25										
Angewandte Geographie	Ma (U)	23													
Artificial Intelligence and Data Science	Ma (U)						40								
Arzneimittelforschung (Drug Research)	Ma (U)				19										
Arzneimittelwissenschaften	Ma (U)										14				
Behaviour: From Neural Mechanisms to Evolution	Ma (U)		13									313			
Betriebswirtschaftslehre	Ma (U)														
Betriebswirtschaftslehre - Energy and Finance	Ma (U)							21							
Bildungswissenschaften	Ma LA BK										89				
Bildungswissenschaften	Ma LA GS										219				
Bildungswissenschaften	Ma LA HRSGe										200				
Bildungswissenschaften	Ma LA GymGe										562				
Biochemie	Ma (U)		27	36											
Biochemistry	Ma (U)				39					10					
Biological Sciences	Ma (U)									82					
Biologie	Ma LA BK										8				
Biologie	Ma LA HRSGe									34					
Biologie	Ma LA GymGe				24					45					
Biologie	Ma LA SP									25					
Biotechnologie	Ma (U)										26				
Biowissenschaften	Ma (U)										45				
Business Administration - Accounting and Taxation	Ma (U)									56					
Business Administration - Corporate Development	Ma (U)									53					
Business Administration - Finance	Ma (U)									54					
Business Administration - Marketing	Ma (U)									56					
Business Administration - Supply Chain Management	Ma (U)									53					
Chemie	Ma (U)										75				
Chemie	Ma LA HRSGe									5					
Chemie	Ma LA GymGe									36	33				
Cognitive Science	Ma (U)			24											
Controlling und Risikomanagement	Ma (U)												41		
Cultural and Intellectual History between East and West	Ma (U)									46					
Data Science	Ma (U)		20												
Deutsch	Ma LA BK										12				
Deutsch	Ma LA HRSGe									36	44				
Deutsch	Ma LA GymGe									102	118				
Deutsch	Ma LA SP									235					
Deutsche Gebärdensprache (Erweiterungsfach)	Ma LA SP									29					
Deutsch-Italienischer Masterstudiengang Rechtswissenschaften	Ma (U)									30					
Ecology and Environmental Change	Ma (U)		13												
Economic Policy Consulting	Ma (U)			15											
Economic Research	Ma (U)									14					
Economics	Ma (U)									116					
Elektrotechnik und Informationstechnik	Ma (U)			27											
Englisch	Ma LA BK										5				
Englisch	Ma LA GS									20	31				
Englisch	Ma LA HRSGe									24	8				
Englisch	Ma LA GymGe									73	72				
Englisch	Ma LA SP									18					
Entrepreneurship and SME Management	Ma (U)												40		
Ernährungswissenschaften	Ma (U)				36										
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Große Fachrichtung)	Ma LA BK				19										
Erwachsenenbildung / Weiterbildung	Ma (U)								50						
Erziehungswissenschaft	Ma (U)		82								85				
Erziehungswissenschaft	Ma (U) - 2HF										113				
Ethics - Economics, Law and Politics	Ma (U)			23											
Evangelische Religionslehre	Ma LA HRSGe									12					
Evangelische Religionslehre	Ma LA GymGe									15					
Film und Audiovisuelle Medien	Ma (U)			7											
Finance, Accounting, Auditing, Controlling and Taxation (FAACT)	Ma (U)			30											
Französisch	Ma LA HRSGe									7					
Französisch	Ma LA GymGe									31					
Gender and Queer Studies	Ma (U)									43					
Gender Studies	Ma (U)			12											
Gender Studies	Ma (U) - 2HF			17											
Genome based Systems Biology	Ma (U)		16												
Geographie	Ma (U)				85					38					
Geographie	Ma LA HRSGe									27					
Geographie	Ma LA GymGe									32					
Geography of Environmental Risks and Human Security	Ma (U)				25										
Geoinformatics	Ma (U)										12				
German and Comparative Literature	Ma (U)				12										
Geschichte	Ma (U)									40					
Geschichte	Ma LA HRSGe									42					
Geschichte	Ma LA GymGe									104					
Gesundheitsökonomie	Ma (U)									47					
Griechisch	Ma LA GymGe									6					
Human Technology in Sports and Medicine	Ma (U)								32						
Humangeographie - Raumkonflikte, Raumplanung, Raumentwicklung	Ma (U)										40				
Immunobiology: from molecules to integrative systems	Ma (U)				40										
Industrial Pharmacy	Ma (U)						40								
Informatik	Ma (U)										29				
Information Systems	Ma (U)									49	44				

Legende zur Anlage 2:

1F	-	erstes Fach
2HF	-	zwei Hauptfächer
Ba (U)	-	Bachelor
Ba (U) Option LA	-	Universitäten Bochum und Münster: Option Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen Universität Wuppertal: Option Lehramt
DSH	-	Deutsche Sporthochschule
EF	-	Ergänzungsfach
FSP	-	Förderschwerpunkt
KF	-	Kernfach
LA	-	Lehramt
Ba LA BK	-	Bachelor Lehramt Berufskollegs
Ba LA GS	-	Bachelor Lehramt Grundschule
Ba LA HRSGe	-	Bachelor Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ba LA SP	-	Bachelor Lehramt Sonderpädagogik
Ba LA GymGe	-	Bachelor Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma (U)	-	Master
Ma LA BK	-	Master Lehramt Berufskollegs
Ma LA GS	-	Master Lehramt Grundschule
Ma LA HRSGe	-	Master Lehramt Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule
Ma LA GymGe	-	Master Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen
Ma LA SP	-	Master Lehramt Sonderpädagogik
S	-	Staatsexamen
SF	-	Sonderpädagogische Fachrichtung
SP	-	Sonderpädagogik
TH	-	Technische Hochschule
U	-	Universität
Z	-	Zertifikat
ZSTG	-	Zusatzstudiengang
*	-	Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil

a) Universität Dortmund: Studienfach Journalistik / Abschluss Ba,
Studienfach Wirtschaftspolitischer Journalismus / Abschluss Ba sowie
Studienfach Wissenschaftsjournalismus / Abschluss Ba
je 3 zusätzliche Studienplätze bei nachgewiesenem Volontariat

b) Universität Dortmund: davon 20 Studienplätze für die Kombination des Förderschwerpunktes „Sehen“ als erste sonderpädagogische Fachrichtung mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ oder „Körperliche und motorische Entwicklung“ als zweite sonderpädagogische Fachrichtung

c) Universität Siegen: Diese Studiengänge werden zusammengefasst und in ihrer jeweiligen Summe zusammen bewirtschaftet:

zu c) ~ 35

Master-Studiengänge

Studiengang	Abschluss	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bonn-Rhein-Sieg		FH DO		FH GEBENKRECHEN		FH HAMM-LIPPSTADT		FH KÖLN		FH MÜNSTER		FH NIEDERRHEIN		FH OSTWESTFALEN		FH RHEIN-WAAL		FH RUHR-WEST		FH SÜDWESTFALEN		FH f. Gesundheitsberufe	
		AC	Jüli	BI	MI	BO	SLA	RB	DO	D	GE	BOC	RE	HA	LI	K	GM	LEV	MS	KR	MG	DET	LEM	KLE	KL	BOT	MH	MES	SOE
StadtbaunRW (VBSTG)	Ma (U)														25														
Steuern und Unternehmensprüfung	Ma (FH)			12											10														
Supply Chain and Operations Management	Ma (FH)																						25						
Sustainable Development Management	Ma (FH)																												
Systemtechnik	Ma (FH)																												
Technisches Produktionsmanagement	Ma (FH)																												
Unternehmensrechnung	Ma (FH)																												
Wirtschaftsinformatik	Ma (FH)																												
Wirtschaftsinformatik (Teilzeit)	Ma (FH)			13																									
Wirtschaftsinformatik (VBSTG)	Ma (FH)							25																					
Wirtschaftsingenieurwesen	Ma (FH)																												
Wirtschaftsingenieurwesen - Energiesysteme	Ma (FH)																												
Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und Finanzen (CFO)	Ma (FH)																												
Wirtschaftsrecht	Ma (FH)																												
Wirtschaftsrecht Vertragsgestaltung	Ma (FH)																												

Legende:

- Ba (FH)
- FH
- Ingwis
- Ba LA BK
- Ma (FH)
- Ma (U)
- VBSTG
- Wiwis
- WiWi
- *
- Bachelor (Fachhochschule)
- Fachhochschule
- Ingenieurwissenschaftlicher Schwerpunkt
- Bachelor Lehramt Berufskollegs
- Master (Fachhochschule)
- Master (Universität)
- Master Lehramt Berufskollegs
- Verbundstudiengang
- Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
- Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
- Studiengang nimmt am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teil

Einzelpreis dieser Nummer 10,85 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359